



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

An die Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Jugendhilfeausschusses sind.

004/JugendHA/11-16
Rotenburg, 13.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 4. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am

Dienstag, den 27.11.2012, 14:30 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal.

ein.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung am 27.09.2012
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Jugendhilfeplanung; hier: Sachstand Kindertagespflege
Vorlage: 2011-16/0346
- 6 Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009
Vorlage: 2011-16/0266

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0
Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:
Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
Sparkasse Scheeßel
Postbank Hamburg
Bremische Volksbank

BLZ 241 512 35 Nr. 100 842
BLZ 291 525 50 Nr. 131 300
BLZ 200 100 20 Nr. 247 00-208
BLZ 291 900 24 Nr. 87 000 500

- 7 Änderung des laufenden Kooperationsvertrags zwischen dem Landkreis und dem Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg (Wümme);
hier: Antrag der ev. Lebensberatungsstelle auf Defizitfinanzierung der Wildwasser-Beratungsstelle vom 14.08.2012
Vorlage: 2011-16/0267
- 8 Beratung der vorliegenden Anträge auf Kreiszuschüsse nach der Verwaltungshandreichung 5.04;
hier: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendgruppenräumen
Vorlage: 2011-16/0344
- 9 Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach der Verwaltungshandreichung 5.01
- 9.1 hier: Antrag des Mütterzentrums SIMBAV e.V. vom 20.07.12 und 16.10.2012
Vorlage: 2011-16/0268
- 9.2 hier: Antrag des Familienzentrums PaNaMa e.V. vom 20.07.12 und 30.08.2012
Vorlage: 2011-16/0341
- 9.3 hier: Antrag der evangelischen Lebensberatungsstelle Bremervörde vom 03.08.12
Vorlage: 2011-16/0342
- 9.4 hier: Antrag der Ev. Jugendbildungsstätte Oese vom 09.08.12
Vorlage: 2011-16/0343
- 10 Haushalt 2013
Vorlage: 2011-16/0347
- 11 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 12 Berichte und Anfragen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigelegt.

Mit freundlichem Gruß



Luttmann



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0346 Status: öffentlich Datum: 12.11.2012
Termin	Beratungsfolge:	
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung;
hier: Sachstand Kindertagespflege

Sachverhalt:

Ziel des Ende 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes KiföG ist bis zum 31.07.2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren vorzuhalten. Ab 1. August 2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege.

Die Übergangsregelung (§ 24 a KiföG) verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren bis zur Einführung des Rechtsanspruchs für Einjährige ab 1. August 2013.

Nach dem aktuellen Ausbauplan (Beschluss KT vom 07.05.09) werden bis 2013 insgesamt im Landkreis 306 Kindertagespflegeplätze benötigt.

Zum aktuellen Stand sind drei Tabellen beigelegt, die in der Sitzung vorgestellt werden.

In Vertretung

Pragal

Übersicht über die Stundensätze in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Lüneburg

Jugendhilfeträger	Stand der Satzung	Stundensatz für geeignete Tagespflegepersonen, die die						Stundensatz für besonders qualifizierte Tagespflegepersonen (HzE)			Stundensatz für bereitgehaltenen Vertretungsplatz
		Voraussetzungen des § 23 Abs 3 Satz 2 SGB VIII erfüllen (Qualifizierungskurs absolviert):			Voraussetzungen des § 23 Abs 3 Satz 2 SGB VIII nicht erfüllen (ohne Qualifizierungskurs):						
		Stunden-satz	davon		Stunden-satz	davon		Stunden-satz	davon		
			Sach-Aufwand	Anerkennung Förderleistung		Sach-Aufwand	Anerkennung Förderleistung		Sach-Aufwand	Anerkennung Förderleistung	
Landkreis Rotenburg (Wümme) - (Entwurf)	01.01.2013	3,60 €	1,90 €	1,70 €	2,80 €	1,90 €	0,90 €	4,90 €	--	--	1,20 €
Landkreis Cuxhaven	01.08.2012	3,60 €	--	--	2,80 €	--	--	4,60 €	--	--	
Landkreis Stade	01.01.2012	3,60 €	1,88 €	1,72 €	--	--	--	4,50 €	--	--	
Landkreis Osterholz	31.12.2009	3,50 €	--	--	--	--	--	--	--	--	
Landkreis Verden	01.07.2012	3,60 €	--	--	2,90 €	--	--	+ 25 %	--	--	
Landkreis Harburg	01.10.2011	3,60 €	1,98 €	1,62 €	3,10 €	1,98 €	1,12 €	4,60 €	--	--	1,19 €
Landkreis Heidekreis	01.01.2012	3,60 €	--	--	--	--	--	4,50 €	--	--	
Landkreis Celle	01.04.2012	3,50 €	1,88 €	1,62 €	2,50 €	1,88 €	0,62 €	4,50 €	1,88 €	2,62 €	
Stadt Celle	01.08.2011	3,50 €	2,33 €	1,17 €	2,50 €	1,67 €	0,83 €	4,50 €	3,00 €	1,50 €	
Landkreis Lüneburg	01.08.2011	3,60 €	2,46 €	1,14 €	2,90 €	1,98 €	0,92 €	4,50 €	3,07 €	1,43 €	
Stadt Lüneburg	01.08.2011	3,60 €	2,46 €	1,14 €	2,90 €	1,98 €	0,92 €	4,50 €	3,07 €	1,43 €	
Landkreis Uelzen	z.Zt. Beschlussfassung	3,50 €	1,20 €	2,30 €	--	--	--	4,40 €	1,20 €	3,20 €	
Landkreis Lüchow-Dannenberg	01.08.2011	3,50 €	--	--	--	--	--	3,00 €	--	--	

Stand: 01.11.2012

Kindertagespflege

- Übersicht über Fallzahlen, Betreuungsumfang und Kosten in der öffentlich geförderten Tagespflege im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Stand: Oktober 2012)

- Kalkulation der Mehrkosten im Falle der Erhöhung des Stundensatzes für qualifizierte Tagespflegepersonen

		Anzahl betreuter Kinder (Okt 2012)	Betreuungs- stunden pro Woche (Schnitt)	ergibt Betreuungs- stunden pro Monat (Schnitt)	Stunden- satz	Kosten pro Jahr aktuell	erhöhter Stunden- satz	Kosten pro Jahr künftig	Mehr- kosten pro Jahr
qualifizierte Tagespflegepersonen (Plegegeld = 3,50 €/ Std.)	<i>Nordkreis</i>	186	18	78	3,50 €	609.336,00 €	3,60 €	626.745,60 €	17.409,60 €
	<i>Südkreis</i>	133	20	87		485.982,00 €		499.867,20 €	13.885,20 €
	Lk gesamt	319	19	82		1.095.318,00 €		1.126.612,80 €	31.294,80 €
sonstige geeignete Tagespflegepersonen (Plegegeld = 2,80 €/ Std.)	<i>Nordkreis</i>	29	18	78	2,80 €	76.003,20 €	2,80 €	76.003,20 €	
	<i>Südkreis</i>	38	20	87		111.081,60 €		111.081,60 €	
	Lk gesamt	67	19	82		187.084,80 €		187.084,80 €	
Fallzahlen und Aufwendungen insgesamt		386	19	82		1.282.402,80 €		1.313.697,60 €	31.294,80 €
Gesamtaufwendungen für Versicherungs- und Altersversorgungs- beiträge der Tagespflegepersonen						39.637,92 €		39.637,92 €	
Aufwendungen Tagespflege insgesamt						1.322.040,72 €		1.353.335,52 €	31.294,80 €

Kindertagespflege

- Gültige Pflegeerlaubnisse im Landkreis Rotenburg (Wümme) zum 01.11.2012

Bereich	Tagespflegepersonen (TPP) mit gültiger Pflegeerlaubnis (Stand 01.11.2012)	hiervon		zugelassene Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder lt. Pflegeerlaubnis
		qualifizierte TPP	sonstige geeignete TPP	
Stadt Bremervörde	33	23	10	78
Stadt Rotenburg	30	19	11	93
Stadt Vissehövede	10	5	5	27
Gemeine Gnarrenburg	11	6	5	33
Gemeinde Scheeßel	23	12	11	67
SG Bothel	10	6	4	24
SG Fintel	8	5	3	28
SG Geestequelle	12	12	0	41
SG Selsingen	9	9	0	42
SG Sittensen	11	10	1	43
SG Sottrum	29	18	11	86
SG Tarmstedt	10	9	1	44
SG Zeven	30	18	12	92
Landkreis gesamt	226	152	74	698



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0266 Status: öffentlich Datum: 13.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.09.2012	Jugendhilfeausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009

Sachverhalt:

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.

Die Jugendämter des hiesigen AGJÄ-Bezirks haben sich auf eine Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung der Regelungen zur Kindertagespflege im SGB VIII verständigt, die u. a. die Erhöhung des Tagespflegesatzes von 3,50 € auf 3,60 € pro Stunde und Kind beinhaltet.

Die als Anlage beigefügte überarbeitete Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) beinhaltet die zwischenzeitig in Kraft getretenen neuen gesetzlichen Regelungen und berücksichtigt die neue AGJÄ-Empfehlung. Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Luttmann

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:</p> <hr/> <p style="text-align: center;">§ 1 - Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemeldet oder vorgestellt wird, gilt erst dann als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt wird.</p>	<p>Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:</p> <hr/> <p style="text-align: center;">§ 1 - Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, - die fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson, - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen. <p>(2) Eine Tagespflegeperson, die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe von den Personensorgeberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde.</p>	<p>Berücksichtigung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen NKomVG sowie Ergänzung um § 22 SGB VIII als Norm für die Fördergrundsätze</p> <p>redaktionelle Änderungen bzw. sprachliche Klarstellungen</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Ergänzung: ausdrücklicher Hinweis auf die Erteilung einer Pflegeerlaubnis</p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p>(3) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege fachlich beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Voraussetzungen für die Förderung</p>	<p>(3) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.</p> <p>(4) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Voraussetzungen für die Förderung</p> <p>(1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.</p>	<p>redaktionelle Änderungen bzw. sprachliche Klarstellungen (Regelung des Satzes 1 ist bereits in Abs 1 enthalten)</p> <p>Klarstellung zur Verantwortlichkeit für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses</p> <p>Einfügung eines neuen Absatzes 1 (die weiteren Absätze verschieben sich dementsprechend)</p> <p>- Klarstellung in Bezug auf den anspruchsberechtigten Personenkreis und die Anwendung der Vorgaben der Satzung</p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(1) Für Tagespflegepersonen gelten die in § 23 Abs. 3 SGB VIII vorgeschriebenen Eignungskriterien. Sind diese erfüllt, ist ihnen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.</p> <p>(2) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können ergänzend zu den schulischen und institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(3) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 01.08.2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <p>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p>	<p>(2) Geeignet sind Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs 3 SGB VIII dann, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. <p><i>Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist ihnen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.</i></p> <p><i>Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.</i></p> <p>(3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 01.08.2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 	<p>Aufnahme der Vorgaben aus § 23 Abs 3 SGB VIII in die Satzung</p> <p>Klarstellung in Bezug auf durch unterhaltspflichtige Personen (in der Regel Großeltern) geleistete Tagespflege</p> <p>redaktionelle Änderung bzw. sprachliche Klarstellung</p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p>2. die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oderc) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(4) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p> <p>(5) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.</p>	<p>2. die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oderc) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(5) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>	<p>Abs 5 (der bisherigen Fassung) an dieser Stelle gestrichen und als Abs 1 des § 3 der Satzung eingefügt</p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(1) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Tagespflegeperson und4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.	<p style="text-align: center;">§ 3 <i>Umfang der Betreuung,</i> Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.</p> <p>(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Tagespflegeperson und4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.	<p>Umbenennung der Überschrift</p> <p>Einfügung von § 2 Abs 5 der bisherigen Fassung der Satzung</p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 3,50 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.</p> <p>(3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu 6 Wochen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.</p> <p>(4) Die unter Abs. 2 bzw. 5 und 6 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Krankheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.</p> <p>(5) Eine Tagespflegeperson, die nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII entspricht, erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 2,80 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Eine Erstattung von Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfolgt nicht.</p> <p>(6) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 1,00 € pro Stunde und Kind gewährt.</p>	<p>(3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,60 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. <i>Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 1,70 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.</i></p> <p>(4) <i>Für Personen, die von den Personensorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung) festgesetzt.</i></p> <p>(5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 1,00 € pro Stunde und Kind gewährt.</p> <p>(6) Die <i>in den Absätzen 3 bis 5</i> genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei <i>krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit</i> des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu <i>sechs Wochen</i> pro <i>Kalenderjahr</i> weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.</p> <p>(7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu <i>zwei Monaten</i> durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.</p>	<p>Anhebung des Stundensatzes für geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen</p> <p>Aufteilung des pauschalen Stundensatzes in Sachaufwand und Anerkennungsbetrag (wichtig für die Steuerveranlagung der Tagespflegepersonen)</p> <p>Neufassung des bisherigen Abs 5</p> <p>bisheriger Abs 6</p> <p>bisheriger Abs 4</p> <p>Ausweitung des Anspruchs auf Fortzahlung der Geldleistung für die regelmäßig geleisteten Betreuungsstunden bei Ausfallzeiten von bislang 4 Wochen auf nunmehr 6 Wochen pro Kalenderjahr (Die Ergänzung „Kalender“jahr dient der Klarstellung.)</p> <p>bisheriger Abs 3</p> <p>Ausweitung des Anspruchs auf Fortzahlung der sonstigen Leistungen an die Tagespflegeperson (Versicherungsbeiträge) von bislang 6 Wochen auf nunmehr 2 Monate</p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Antragstellung und Zahlungsabwicklung</p> <p>(1) Für den Beginn der Förderung in Kindertagespflege ist der Eingang des Antrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe entscheidend. Für zurückliegende Monate ist eine Kostenübernahme nicht möglich.</p> <p>(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.</p> <p>(3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.</p>	<p>(8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. <i>Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden regelmäßig bis zum 15. des Folgemonats.</i></p> <p>(9) <i>Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.</i></p> <p>(10) <i>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 4 Antragstellung und Zahlungsabwicklung</p> <p>(1) <i>Die Förderung beginnt frühestens ab Eingang des Antrags auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.</i> Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.</p> <p>(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.</p> <p>(3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.</p>	<p>Einführung eines verlässlichen Zeitrahmens für die Abrechnung der geleisteten Tagespflegestunden</p> <p>Klarstellung - Aufnahme der bisherigen Verwaltungspraxis in die Satzung</p> <p>Aufnahme von Vertretungsregelungen in die Satzung / Schaffung einer Basis für den Aufbau eines Vertretungspools</p> <p>Einführung eines Anerkennungsbetrages für die verbindliche Bereithaltung eines Tagespflegeplatzes für Vertretungsfälle</p> <p>redaktionelle Änderung bzw. sprachliche Klarstellung</p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 (Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.</p> <p>(3) Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem 3-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.</p> <p>(3) Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem Drei-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit anrechenbaren Einkünften oberhalb 1.250 € monatlich wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> <p>Diese Klarstellung bewirkt, dass Alleinerziehende mit geringem Einkommen nicht automatisch in Stufe 2 der Kostenbeitragstabelle eingestuft werden</p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Das Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.</p> <p><i>Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Geldleistungen gemäß § 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) - Arbeitsförderung,</i> - <i>Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,</i> - <i>Krankengeld gemäß § 44 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung sowie</i> - <i>Renten gemäß § 33 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Rentenversicherung.</i> <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p>	<p>Aufnahme verschiedener in der bisherigen Fassung der Satzung nicht erfasster Lohnersatzleistungen</p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2013 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p>(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.</p> <p>(5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Erlass des Kostenbeitrages</p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.</p>	<p>(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.</p> <p>(5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Erlass des Kostenbeitrages</p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.</p>	

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Eine Tagespflegeperson, die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe von den Personensorgeberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde.
- (3) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Geeignet sind Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs 3 SGB VIII dann, wenn sie
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist ihnen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.

Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.

- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.

- (4) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 01.08.2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (5) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,60 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 1,70 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
- (4) Für Personen, die von den Personensorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung) festgesetzt.
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 1,00 € pro Stunde und Kind gewährt.

- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.
- (7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden regelmäßig bis zum 15. des Folgemonats.
- (9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen.
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Eingang des Antrags auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.
- (3) Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem Drei-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit anrechenbaren Einkünften oberhalb 1.250 € monatlich wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) - Arbeitsförderung,
- Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung sowie
- Renten gemäß § 33 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Rentenversicherung.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.
- (5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

§ 9

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

- Einkommensstaffelung der Kostenbeiträge -

Stufe	Monats- einkommen in €	durchschnittliche monatliche Betreuungszeit								
		21 - 39 Std. mtl.	40 - 59 Std. mtl.	60 - 79 Std. mtl.	80 - 99 Std. mtl.	100 - 119 Std. mtl.	120 - 139 Std. mtl.	140 - 159 Std. mtl.	160 - 179 Std. mtl.	ab 180 Std. mtl.
1	unter 1.250	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1.250 - 1.499	51	66	82	98	114	129	145	161	177
3	1.500 - 1.749	59	77	96	114	132	151	169	188	206
4	1.750 - 1.999	67	88	109	130	151	172	193	214	235
5	2.000 - 2.249	76	99	123	147	170	194	218	241	265
6	2.250 - 2.499	84	111	137	163	189	216	242	268	294
7	2.500 - 2.749	93	122	150	179	208	237	266	295	324
8	2.750 - 2.999	101	133	164	196	227	259	290	322	353
9	3.000 - 3.249	110	144	178	212	246	280	314	348	383
10	3.250 - 3.499	118	155	191	228	265	302	338	375	412
11	3.500 - 3.749	126	166	205	245	284	323	363	402	441
12	3.750 - 3.999	135	177	219	261	303	345	387	429	471
13	ab 4.000	143	188	232	277	322	366	411	456	500



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0267		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Antrag der ev. Lebensberatungsstelle auf Erhöhung der Defizitfinanzierung der Wildwasser-Beratungsstelle vom 14.08.2012

Sachverhalt:

Die ev. Lebensberatungsstelle, deren Träger der ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg ist, hat zum 01.01.2004 die Wildwasser-Beratungsstelle übernommen. Zuvor hat der Verein Wildwasser e.V. die Beratungsstelle geführt. Der Landkreis hat seinerzeit die Beratungsstelle mit einem Sachkostenzuschuss und der Gestellung einer 0,5 Beraterinnenstelle unterstützt. Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (Laufzeit 01.01.2004 bis 31.12.2008) erhielt die Wildwasser-Beratungsstelle durch den Landkreis einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000,- € für einen Beratungsumfang von 38,5 Wochenstunden.

Mit der aktuell gültigen Vereinbarung (Laufzeit 01.01.2009 bis 31.12.2013) wurde der Zuschuss und der Beratungsumfang erhöht (Beschluss des Kreisausschusses vom 04.12.2008). Derzeit erhält der Ev.-luth. Kirchenkreis vom Landkreis eine jährliche Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 60.000 €. Diesem Zuschuss liegt ein Beratungsumfang von 49 Stunden wöchentlich zugrunde. Die Vereinbarung regelt, dass der Beratungsumfang entsprechend angepasst wird, sofern Zuschüsse von anderen Stellen (z. B. Land Niedersachsen, Verein Wildwasser, Spenden) ausbleiben bzw. zurückgehen (§ 5 Abs. 2 der Vereinbarung).

Aufgrund der Langzeiterkrankung einer der beiden Beraterinnen in 2009 und 2010 entstand ein Überschuss nicht verwendeter Personalkosten in Höhe von 29.726 €. Es wurde eine weitere Beraterin als Vertretungskraft eingestellt. Diese verblieb auch nach Rückkehr der erkrankten Mitarbeiterin, so dass seitdem drei Beraterinnen mit einem Stundenumfang von insgesamt 59,25 Wochenstunden beschäftigt werden.

Die so entstandenen Personalmehrausgaben konnten nicht durch Spenden und Zuschüsse von anderen Stellen ausgeglichen werden. Insoweit ergaben sich bereits in 2012 Finanzierungsprobleme. Für 2013 und die Folgejahre ergibt sich eine Finanzierungslücke von ca. 25.000 €. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr beantragt, den jährlichen Zuschuss ab 2013 um 20.000 € zu erhöhen, um den aktuellen Stellenumfang von 59,25 Wochenstunden beizubehalten und dem zunehmenden Bedarf gerecht zu werden.

Im Hinblick auf die Regelung des § 5 des bestehenden Kooperationsvertrages mit einer festen Laufzeit bis 31.12.2013 kann eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses nur durch eine Änderung des bestehenden Vertrages erfolgen. Hierzu bedarf es Verhandlungen mit dem Kooperationspartner, dem ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg (Wümme).

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat wird beauftragt, Verhandlungen mit dem ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg (Wümme) zwecks Neuregelung des Kooperationsvertrages zu beginnen. Der Vertrag soll zum 1.1.2014 in Kraft treten. Soweit die Erforderlichkeit des personellen Mehrbedarfs nachvollziehbar ist (u. a. durch Fallzahlenentwicklung), wird eine Aufstockung der Stundenkapazität und Personalkosten angestrebt.
2. Für 2013 wird an der bestehenden Vertragsvereinbarung festgehalten.

Luttmann

Handwritten notes:
T
Glockengießerstraße
L.R. als Eingang
z. k.

Handwritten: Eing. 15.08.12
persönlich
durch
27/8



KIRCHENKREISROTEBURG
Evangelische Lebensberatungsstelle

Ev. Lebensberatungsstelle · Glockengießerstraße 17 · 27356 Rotenburg (Wümme)

An den
Landkreis Rotenburg/Wümme
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg

zur Kenntnis an
Kirchenkreisvorstand Rotenburg
Kirchenamt Verden

14.08.2012
Antrag auf Defizitfinanzierung Wildwasser-Beratungsstelle Rotenburg

Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Wildwasser-Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg arbeitet mit den Schwerpunkten der Beratung von sexualisierter Gewalt betroffener Mädchen, Jungen und Erwachsenen und deren Eltern und weiteren Bezugspersonen und der Fachberatung für Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Präventionsarbeit für Jugendliche, Erwachsene und Fachkräfte und die Fortbildung für MitarbeiterInnen und Studierende aus sozialen Berufen. Außerdem erfolgt Öffentlichkeitsarbeit zu diesen Fragen und die Begleitung der Präventionsausstellung „Trau Dich – Trau Dir und Deinen Gefühlen“ des Fördervereins Wildwasser e.V. Weitere Informationen zur Arbeit der Wildwasser-Beratungsstelle sind dem beigegeführten Jahresbericht 2011 zu entnehmen. Zur Zeit wird im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die Homepage der Wildwasser-Beratungsstelle überarbeitet und weiter entwickelt. Ziel ist auf der Basis der Präventionsausstellung Jugendlichen und Erwachsenen, Betroffenen und Angehörigen umfangreiche Informationen zu Fragen der sexualisierten Gewalt und ihrer Verhinderung zu vermitteln. Neben den Informationen soll auf diesem Weg auch der Zugang zur Beratungsstelle und ihren Angeboten erleichtert werden.

Die Arbeit der Wildwasser-Beratungsstelle wird durch das Land Niedersachsen, den Landkreis Rotenburg/Wümme, den Förderverein Wildwasser-Rotenburg e.V., Spenden und den Kirchenkreis Rotenburg finanziert. Die Haushalte werden jährlich durch das Kirchenamt in Verden mit den verschiedenen Geldgebern abgerechnet. Die Entwicklung der Finanzierung von 2005 – 2012 ist der beigegeführten Übersicht zu entnehmen. Mit diesen Mitteln werden die 3 Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle mit einem Stunden-umfang von 59,25 Wo/Std. beschäftigt. Hierdurch können die oben beschriebenen Aufgaben im gesamten Landkreis durchgeführt

Ev.-luth. Kirchenkreis
Rotenburg
Ev. Lebensberatungsstelle

Erziehungs- und Familienberatung
Ehe- und Partnerschaftsberatung
Trennungs- und Scheidungsberatung
Lebensberatung
Schwangerschaftskonfliktberatung

Glockengießerstraße 17
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261 / 23 63
Fax: 04261 / 23 67
Mail:
Lebensberatung.Rotenburg@evlka.

Geschäftszeiten
Mo bis Do 9.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Geschäftsführung
Diakonisches Werk
Rotenburg

werden. Nach der dankenswerterweise erfolgten Erhöhung des Zuschusses des Landkreises Rotenburg/Wümme mit dem Haushaltsjahr 2009 konnte der jetzige Stellenumfang erreicht werden.

Nun zeigt sich aber, dass durch den Förderverein Wildwasser e.V. und aus dem Spendenaufkommen keine so hohe Förderung der Beratungsarbeit wie in den letzten Jahren mehr möglich ist. Eine Prüfung der Verbesserung der Einnahmen in diesem Bereich haben bisher leider kein positives Ergebnis erbracht.

In den für den Zeitraum von 2009 – 2013 geschlossenen Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Rotenburg/Wümme und dem Kirchenkreis Rotenburg ist eine jährliche Zuwendung in Höhe von 60.000 Euro vereinbart. Diesem Zuschuss liegt ein Beschäftigungsumfang der Fachberaterinnen von 49 Std. wöchentlich zu Grunde. Durch die seit 2009 erfolgten Kostensteigerungen (Tariferhöhung, Wiedereinführung der Jahressonderzahlung, allgemeine Kostensteigerungen) und die verringerten Einnahmen wird sich für 2013 und die Folgejahre eine Finanzierungslücke von ca. 25.000 Euro ergeben. Das würde bedeuten, den Beratungsumfang von 59,25 Wochenstunden auf die im Vertrag vorgesehenen 49 Wochenstunden abbauen zu müssen. Entsprechend müsste das Angebot an Beratungen, Fachberatungen und Präventionsarbeit gekürzt werden. Gerade dem zunehmenden Bedarf im Bereich der Beratungen und der Fachberatungen von MitarbeiterInnen aus den Bereichen der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Fragen des Kinderschutzes würde dies widersprechen.

Daher bitte ich mit dem Ziel des Erhalts des bisherigen Stellenumfanges in der Wildwasser-Beratungsstelle die Verwaltung und die politischen Gremien des Landkreises Rotenburg/Wümme um eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses um 20.000 Euro. Die entstehende Differenz soll über verstärkte Suche nach Sponsoren und Spenden und Kollekten gedeckt werden.

Für Rückfragen und persönliche Stellungnahmen stehen ich und die Mitarbeiterinnen der Wildwasser-Beratungsstelle selbstverständlich und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführung

Diakonisches Werk

Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg

Anmerkungen zu den Rechnungsergebnissen Wildwasser Beratungsstelle

2007

- Erhöhung des Zuschusses Land Niedersachsen von 13.000,-- Euro auf 35.000,-- Euro
- Erhöhung des Stellenrahmens um 10,75 Wo./Std. ab Mai 2007

2008

- Wiedereinführung der Jahressonderzahlung

2009

- Erhöhung des Zuschusses Landkreis Rotenburg von 15.000,-- Euro auf 60.000,-- Euro
- Erweiterung des Stellenrahmens um 10 Wo./Std.
- Anmietung Beratungsraum im DW Bremervörde/Zeven für 1 Wochentag für Beratungsgespräche in Bremervörde
- Langzeiterkrankung von Frau ██████████ 2009 und 2010, daher 29.726 Euro nicht verbrauchter Personalkosten

2010

- Stundenerhöhung zum Ausgleich der Fehlstunden durch Krankheit Frau ██████████
 - Frau ██████████ 8,5 Wo./Std.
 - Frau ██████████ 10 Wo./Std.
 - Frau ██████████ 9,25 Wo./Std.

Personalstundenentwicklung

2004	38,5 WoStd.
2005	38,5 WoStd.
2006	38,5 WoStd.
2007	38,5 WoStd. ab Mai 49,25 WoStd.
2008	49,25 WoStd.
2009	59,25 WoStd.
2010	59,25 WoStd. zusätzlich zum Ausgleich Langzeiterkrankung 27,75 WoStd.
2011	59,25 WoStd.
2012	59,25 WoStd.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Ansatz 2012
Zuschuss Land	13.000	13.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Zuschuss Landkreis	45.000	45.000	45.000	45.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Zuschuss Komunen	8.500	7.500	7.500	7.500	7.500	8.500	7.500	7.500
Zuschuss Förderverein	8.622	12.961	1.316	9.423	17.454	9.628	23.019	5.300
Spenden	2.314	1.924	793	2.847	1.286	633	3.548	3.500
Kirchenkreis	2.500	4.945	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Erstattungen	0	0	0	0	0	0	605	0
nicht verbrauchte Mittel aus dem Vorjahr	0	0	0	0	0	29.726	0	0
Einnahmen	79.936	85.330	92.109	102.270	123.740	145.987	132.172	113.800
Personalkosten	67.713	70.244	78.933	88.186	77.029	130.047	115.249	119.770
Mieten usw.	6.776	7.011	7.003	7.076	7.877	8.813	8.429	9.250
Inventarbeschaffungen	164	1.216	622	221	562	842	239	400
Unterhalt techn. Einrichtungen	89	0	703	0	0	0	0	200
Reisekosten	302	191	270	336	652	677	493	700
Fernmeldekosten	568	593	884	703	640	872	1.019	900
Geschäftsaufwand	39	390	170	509	501	857	573	450
Aus-,Fort-u. Weiterbildung	10	10	30	0	100	141	204	300
Supervision	1.476	1.230	1.107	1.138	1.286	770	1.224	1.300
Fachbücher	93	0	202	33	0	83	42	100
weitere Betriebsausgaben allg. Zuweisung	206	1.990	177	1.031	2.867	385	1.606	400
Kirchenkreis	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Erwerb bewegl. Sachen	0	0	0	0		0	594	
Fehlbetrag aus Vorjahr	0	0	45	537		0	0	
Ausgaben	79.936	85.375	92.646	102.270	94.014	145.987	132.172	136.270
Ergebnis	0	-45	-537	0	29.726	0		-22.470

Kooperationsvertrag

Zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - vertreten durch den Landrat -

und

dem Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg (Wümme) - vertreten durch den Kirchenkreisvorstand -

wird nachstehender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

1. Der Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg (Wümme) betreibt in seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen und in Ausübung des Gebotes der Nächstenliebe die *Evangelische Lebensberatungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, und Lebensberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung* (nachfolgend *Ev. Lebensberatungsstelle* genannt) auf der Grundlage der kirchlichen Richtlinien sowie der Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz).
2. Die Ev. Lebensberatungsstelle übernimmt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben nach § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung. Die Erziehungsberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung. Dabei wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Die Beratung beginnt in der Regel nach spätestens 8 Wochen Wartezeit.
3. Die *Wildwasser-Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg* (nachfolgend *Wildwasser-Beratungsstelle* genannt) übernimmt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) die Aufgaben
 - Beratung betroffener Kinder und Jugendlicher
 - Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten
 - Krisenintervention
 - Beratung von und Kooperation mit den Fachkräften des Jugendamtes.
4. Die oben genannten Einrichtungen stellen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII sowie die persönliche Eignung seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 72 a SGB VIII im Rahmen der „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ sicher.

§ 2

Die Beratungsstellen haben ihren Sitz in Rotenburg (Wümme). Die Wildwasser-Beratungsstelle bietet daneben Sprechzeiten in Zeven und Bremervörde an.

§ 3

1. Die Beratungsstellen stehen als gemeinnützige Einrichtungen der Bevölkerung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg (Wümme) unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen der Hilfesuchenden zur Verfügung.
2. Die Beratungsstellen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Dienststellen des Landkreises, insbesondere mit dem Jugendamt, vertrauensvoll zusammen.

§ 4

1. Für die Erbringung der im § 1 Abs. 2 dieses Vertrages beschriebenen Aufgabe erhält der Ev.- luth. Kirchenkreis vom Landkreis Rotenburg (Wümme) eine jährliche Zuwendung. Die Zuwendung errechnet sich aus den Personal- und Sachkosten für 2,3 Vollzeitstellen.
2. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich über einen gemäß der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung berechneten Preisindex an die allgemeine Preissteigerung angepasst. Der Landkreis berechnet den Preisindex nach den Vorgaben der Anlage 1 jährlich neu und passt die Zuwendung entsprechend an. Die Anpassung der Zuwendung wird erstmalig für das Jahr 2010 durchgeführt. Die Anlage 1 ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Zuwendung beträgt im Haushaltsjahr 2009 = 160.000 €.
3. Verändert sich der prozentuale Anteil der Zuwendung im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der Ev. Lebensberatungsstelle wesentlich, ist über die Zuwendungshöhe neu zu verhandeln.

§ 5

1. Für die Erbringung der im § 1 Abs. 3 dieses Vertrages beschriebenen Aufgaben erhält der Ev.- luth. Kirchenkreis vom Landkreis Rotenburg (Wümme) eine jährliche Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt jährlich 60.000 €.
2. Diesem Zuschuss liegt ein Beratungsumfang von 49 Stunden wöchentlich zugrunde. Sofern Zuschüsse von anderen Stellen (z. B. Land Niedersachsen, Verein Wildwasser, Spenden) ausbleiben bzw. zurückgehen, wird der Beratungsumfang entsprechend angepasst.

§ 6

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überweist die Zuwendung jeweils in vier gleichen Raten auf das Konto des Kirchenkreisamtes jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres.

§ 7

1. Die Zuwendung ist im Vereinbarungszeitraum ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden. Für die erhaltenen Zuwendungen ist jährlich bis zum 31. März eines Jahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er ist so zu führen, dass die gesamten Einnahmen und Ausgaben einwandfrei ermittelt werden können. Die Ev. Lebensberatungsstelle legt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ihren Haushaltsplan für das laufende Jahr und ihren Jahresabschluss des Vorjahres jährlich bis zum 31. März vor. Ein ausführlicher Sach-/Tätigkeitsbericht über die erbrachten Beratungsleistungen ist beizufügen. Die statistischen Angaben erfolgen nach den gleichen Kriterien wie die der landkreiseigenen Beratungsstelle (Programm Kibnet).
2. Die Vertragsparteien führen jährlich einen Erfahrungsaustausch durch.

§ 8

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

§ 9

1. Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt geschlossen. Er tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.
2. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Rotenburg (Wümme), den

Ev.-luth. Kirchenkreis
Der Kirchenkreisvorstand

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0344 Status: öffentlich Datum: 15.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung der vorliegenden Anträge auf Kreiszuschüsse; hier: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendgruppenräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.04

Sachverhalt:

In den Anlagen 1 bis 5 sind die Anträge auf Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendgruppenräumen dargestellt.

Die Voraussetzungen einer Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.4 liegen jeweils vor. Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2013 beläuft sich auf voraussichtlich 15.922 €.

Beschlussvorschlag:

Den Anträgen wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt. Die Haushaltsmittel für die Anträge der Anlagen 1 bis 5 in Höhe von insgesamt 15.922,- € sollen im Produkt 36.2.01 im Jahr 2013 zur Verfügung gestellt werden.

Luttmann

TOP 8 - Anlage 1

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2012

TOP 8: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendgruppenräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.04

- Antragsteller:** Gemeinde Scheeßel, Antrag vom 20.12.2011
- Maßnahme:** Neubau eines Jugendraumes für die Jugendfeuerwehr Hetzwege
- Erläuterung:** Im Rahmen des Neubaus eines Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehr Hetzwege soll ein Jugendraum (ca. 30 qm) für die Jugendfeuerwehr entstehen.
- Finanzierung:**
- | | |
|---|----------|
| Kosten: | 20.000 € |
| gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen: | 20.000 € |
| beantragte und gem. Verwaltungshandreichung | |
| mögliche Förderung: | 4.000 € |
- Beschlussvorschlag:** Der Neubau eines Jugendraumes im geplanten Feuerwehrhaus in Hetzwege in der Gemeinde Scheeßel wird gem. der Verwaltungshandreichung 5.04 mit maximal 4.000 € gefördert. Die Haushaltsmittel werden im Jahr 2013 bereitgestellt.



Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin



Gemeinde Scheeßel - Postfach 1149 - 27375 Scheeßel

Landkreis Rotenburg/Wümme
Jugendamt
Kreishaus
27356 Rotenburg/Wümme



Fachbereich
Ordnung u. Soziales

Auskunft erteilt:
Herr Lohmann



04263/9308-1835



04263/9308-1809



lohmann@scheessel.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
30/Lo/FwHaus
Hetzwege

Datum
20. Dezember 2011

**Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
Zuschuss zum Bau eines Jugendraumes für die Jugendfeuerwehr Hetzwege
hier: Verwaltungshandreichungen 5.4 „Förderung der jugendpflegerischen Arbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Neubaus eines Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehr Hetzwege ist ein Jugendraum für die Jugendfeuerwehr Hetzwege vorgesehen. Die Größe des Jugendraumes beträgt ca. 30 qm. Die Baukosten werden ca. 20.000,-€ betragen.

Gemäß Pkt. 1.2.6 Bau und Einrichtungen von Jugendgruppenräumen der „Verwaltungshandreichungen 5.4. „Förderung der jugendpflegerischen Arbeit“ beantrage ich einen entsprechenden Zuschuss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Lohmann)

Anschrift:
Gemeinde Scheeßel
Untervogtplatz 1
27383 Scheeßel
www.scheessel.de oder .eu
info@scheessel.de

Öffnungszeiten des Rathauses:
Montag – Freitag 7.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Konten der Gemeindekasse:
Sparkasse Scheeßel BLZ 291 525 50 Kto. 106 005
Volksbank Sottrum eG BLZ 291 656 81 Kto. 97 777 200

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2012

TOP 8: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendgruppenräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.04

Antragsteller: Verein zur Förderung des Stammes Christ König der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg e.V., Antrag vom 18.06.2012

Maßnahme: Einbau einer Sammelgrube zur Abwasserbeseitigung im Jugendhaus der Pfadfinderschaft in Rhadereistedt

Erläuterung: Die Pfadfinderschaft verfügt über ein Haus in Rhadereistedt, in dem Kinder- und Jugendgruppen Veranstaltungen mit Übernachtung durchführen können. Die alte Abwassersammelgrube reicht für Freizeiten mit mehr als 35 Teilnehmenden sowie eine Dauer von mehr als 3 Tagen nicht mehr aus. Daher soll eine zweite größere Sammelgrube eingebaut werden.

Finanzierung:	Kosten:	3.610 €
	gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen:	3.610 €
	beantragte und gem. Verwaltungshandreichung	
	mögliche Förderung:	722 €

Beschlussvorschlag: Der Einbau einer zweiten Sammelgrube im Pfadfinderhaus in Rhadereistedt wird gem. der Verwaltungshandreichung 5.04 mit maximal 722 € gefördert. Die Haushaltsmittel werden im Jahr 2013 bereitgestellt.

Verein zur Förderung des Stammes Christ König der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg e.V.

1. Vorsitzender: Hermann Decreßin, Auf dem Kiel 4, 27404 Wiersdorf, Tel.: 04281-4590

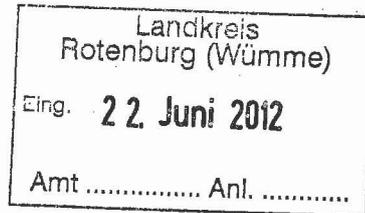
FöV DPSG Zeven e.V. Auf dem Kiel 4, 27404 Zeven

Landkreis Rotenburg / Wümme

z.Hd. Frau Birgit Martens

Höpfungarten 2

27356 Rotenburg/W



Wiersdorf, 18.06.2012

Antrag auf Bezuschussung einer Baumaßnahme im Rahmen der Jugendförderung

Sehr geehrte Frau Martens,

wir, der Förderverein des DPSG Stammes Zeven e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Stamm „Christ König“ der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg aus Zeven, bei seinen vielfältigen Aufgaben zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Im Jahre 1996 wurde dem Förderverein das Haus an der Ortsgrenze zu Rhadereistedt überschrieben. Das Haus und das Gelände wurden so umgebaut, dass der Platz für Aktivitäten der Pfadfinder oder anderer Organisationen genutzt werden kann. Seitdem finden dort Zeltlager und Projektwochenende jährlich von Mai bis Oktober statt. Damit das Haus jedoch auch für größere Gruppen genutzt werden kann, ist es erforderlich, dass die Abwasserbeseitigung sichergestellt ist. Derzeit verfügt der Platz nur über eine Sammelgrube, die aber bei einer Belegung von 35 Personen nur für drei Tage reicht.

Einen Antrag auf Anschluss an die Abwasserkanalisation bzw. auf Bewilligung einer Kleinkläranlage wurde durch die Samtgemeinde Selingen abschlägig beschieden.

In einer Bauvorabfrage beim Landkreis wurde uns in Aussicht gestellt, dass der Einbau einer zweiten, größeren Sammelgrube genehmigt würde. Durch den Einbau einer neuen 9m³ großen Sammelgrube wär sichergestellt, dass eine Gruppe von 40-50 Personen 10-14 Tage den Platz belegen könnte, bevor eine Leerung durchgeführt werden muss.

Für die geplante Baumaßnahme würden folgende Kosten entstehen:

1. Sammelgrube (9m ³) inkl.MWST	1636,23 €
2. Materialkosten Schachtabdeckung, Abwasserrohre, Dichtungen, Kleinteile	500,00 €
3. Einbau, Einsatz von Baumaschinen	750,00 €
4. Personalkosten 6Pers. X 8 Std x 15,00€	<u>720,00 €</u>
Gesamtkosten:	3606,23 €

Da die Kosten hierfür derzeit die Mittel des Fördervereins übersteigen, könnte mit einer Förderung durch den Landkreis das Projekt durchgeführt werden. Der Lagerplatz kann dann auch anderen Jugendorganisationen des Landkreises und über unsere Grenzen hinweg zur Verfügung gestellt werden.

Der Förderverein des DPSG Stammes Zeven e.V. beantragt daher die Bezuschussung der Baumaßnahme im Rahmen der Jugendförderung des Landkreises Rotenburg/Wümme. Zusätzlich bitten wir um die Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn der Durchführung der Maßnahme, um den Einbau der Sammelgrube in diesem Jahr abzuschließen. Damit bestünde die Möglichkeit für das Jahr 2013 den Lagerplatz besser zu bewerben und die Belegungszeiten auszubauen.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Decreßin
1.Vorsitzender

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2012

TOP 8: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendgruppenräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.04

Antragsteller: Ev. – luth. Kirchengemeinde Hesedorf, Antrag vom 21.06.2012 und vom 24.07.2012

Maßnahme: Antrag vom 21.06.2012: Renovierung und Sanierung eines Kellerraumes für die Kinder- und Jugendarbeit
Antrag vom 24.07.2012: Inneneinrichtung des Jugendraumes

Erläuterung: Die Kirchengemeinde Hesedorf plant die Renovierung und Sanierung eines Kellerraumes zu einem Raum für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde. In der Kirchengemeinde bestehen derzeit 4 Kinder- und Jugendgruppen, die sich regelmäßig treffen.

Finanzierung: Kosten:

Antrag vom 21.06.2012:	8.750 €
Antrag vom 24.07.2012:	2.210 €
gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen:	10.840 €
beantragte und gem. Verwaltungshandreichung	
mögliche Förderung:	2.200 €

Beschlussvorschlag: Die Renovierung und Sanierung eines Kellerraumes im Gemeindehaus der Ev. – luth. Kirchengemeinde Hesedorf zum Jugendraum wird gem. der Verwaltungshandreichung 5.04 mit maximal 2.200 € gefördert. Die Haushaltsmittel werden im Jahr 2013 bereitgestellt.

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HESEDORF

Pastorin Dorothea Luber
Landwehrdamm 74 27432 Bremervörde



☎ 04761 / 4347
Mail: Dorothea.Luber@gmx.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Jugendamt
Postfach 14 40
27344 Rotenburg (Wümme)

Landkreis
Rotenburg (Wümme)
Eing. 27. Juni 2012
Amt Anl.

Hesedorf, 21. Juni 2012

Antrag auf Bezuschussung eines Jugendgruppenraumes in der Kirchengemeinde Hesedorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Hesedorf- Bremervörde plant im Gemeindehaus der Kirchengemeinde einen Kellerraum für die Kinder- und Jugendarbeit zu renovieren und zu sanieren.

Geplant ist für den Außenbereich die Fenster und Terrassentür neu zu versiegeln und schadhafte Außenfugen zu erneuern, so dass der Raum dauerhaft für die Kinder- und Jugendgruppen der Gemeinde genutzt werden kann. Im Innenbereich ist die Installation einer Raumentlüftung geplant. Die Innenwände des Raumes sowie des Vorflures sollen neu gestaltet und gestrichen werden und es soll ein neuer Fußbodenbelag im Raum verlegt werden. Ferner ist die Erneuerung der Heizkörper, die Verlegung von Steckdosen und die Installation eines Spülbeckens mit Warmwasser-Zubereitung geplant.

Die Kosten für die geplanten Maßnahmen belaufen sich auf insgesamt 8.027, 18 EURO und setzen sich wie folgt zusammen:

Sanierungsarbeiten Kellerraum

1.442,61 EURO

Sanierungsarbeiten Außenfassade Gemeindehaus

397,40 EURO

Heizungs-, Sanitär-, Lüftungs- und Elektroarbeiten:

2.171,17 EURO

Malerarbeiten Jugendraum:

987,62 EURO

Malerarbeiten Vorflur:

844,03 EURO

Fußboden

2.184,35 EURO

In Eigenleistung soll der Raum entrümpelt, die derzeitige Wandvertäfelung entfernt und entsorgt werden. Ebenso sollen in Eigenleistung vorhandene Heizungsniischen isoliert und zugemauert werden. Nach derzeitiger Planung veranschlagen wir für die Arbeiten in **Eigenleistung: 40 Arbeitstunden**

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HESEDORF

Pastorin Dorothea Luber
Landwehrdamm 74 27432 Bremervörde



☎ 04761 / 4347
Mail: Dorothea.Luber@gmx.de

Für die geplanten Maßnahmen beantragen wir hiermit einen Zuschuss in Höhe von 20 % beim Landkreis sowie die Bezuschussung der Arbeitsstunden in Eigenleistung.

Da wir gerne bereits in den diesjährigen Sommerferien mit den Umbaumaßnahmen beginnen würden, möchten wir hiermit eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen.

Entsprechende Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen sowie ein Nutzungskonzept des Raumes sind diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Dorothea Luber". The signature is written in black ink and is positioned below the text "Mit freundlichen Grüßen".

(Dorothea Luber, Pastorin)

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HESEDORF

Pastorin Dorothea Luber
Landwehrdamm 74 27432 Bremervörde



☎ 04761 / 4347
Mail: Dorothea.Luber@gmx.de

Nutzungskonzept für einen Kinder- und Jugendraum im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Hesedorf

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Hesedorf plant in ihrem Gemeindehaus einen Kellerraum für die Kinder- und Jugendarbeit zu sanieren und zu renovieren.

Der Raum soll in Zukunft den Kinder- und Jugendgruppen in der Gemeinde dauerhaft zur Verfügung stehen, so dass der Raum von den Gruppen selber gestaltet und die Dekoration und Einrichtung des Raumes von den Gruppen selbst bestimmt werden kann.

(Dies ist bei den sonstigen Mehrzweckräumen im Gemeindehaus nicht möglich.)

Auch soll der Raum genug Stauraum bieten für die Aufbewahrung von Spiel- und Bastelmaterial und durch die Installation eines Spülbeckens mit Warmwasserzubereitung soll das Durchführen von Kreativangeboten erleichtert werden.

Geplant ist zur Zeit die Nutzung des Raumes durch die bestehenden Kinder- und Jugendgruppen der Gemeinde:

Die „Kakao-Kids“:

Eine Gruppe für Kinder von 6 bis 10 Jahren, die sich einmal monatlich am Samstag Vormittag trifft. Das Programm beinhaltet ein gemeinsames Frühstück, einen inhaltlichen Teil sowie verschiedene Spiel- und Kreativangebote.

Die „Jungschar“:

Eine Gruppe für Kinder von 10 bis 13 Jahren, die sich einmal monatlich Freitag nachmittags trifft. Das Programm besteht aus einem kurzen inhaltlichen Teil, das Singen und Beten sowie das gemeinsame Spielen und Toben.

Die „Jugendgruppe“:

Eine Gruppe für Jugendliche ab 14 Jahren, die sich einmal monatlich Freitag abends trifft. Das Programm beinhaltet die Auseinandersetzung mit einem christlichen Thema, gemeinsames Essen sowie verschiedenen Spiel- und Kreativangeboten.

Der „KiBa-Club“:

Ein Angebot für Jugendliche ab 14 Jahren, das einmal monatlich an einem Samstag Abend stattfindet. Die Jugendlichen können sich ohne festes Programm unter Aufsicht einer erwachsenen Person im Gemeindehaus treffen, miteinander reden und Spiele spielen.

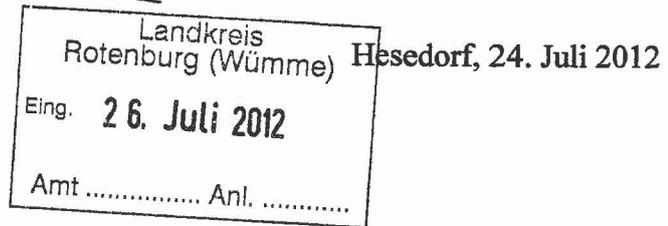
EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HESEDORF

Pastorin Dorothea Luber
Landwehrdamm 74 27432 Bremervörde



☎ 04761 / 4347
Mail: Dorothea.Luber@gmx.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Jugendamt
Postfach 14 40
27344 Rotenburg (Wümme)



Antrag auf Bezuschussung eines Jugendgruppenraumes in der Kirchengemeinde Hessedorf Zuschussantrag für die Inneneinrichtung

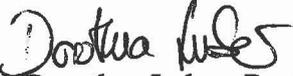
Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Antrag auf Förderung des geplanten Jugendraumes im Hessedorfer Gemeindehaus (Antrag vom 21. 06. 2012), möchten wir einen ergänzenden Antrag auf Bezuschussung stellen für die Inneneinrichtung des geplanten Jugendraumes.

Geplant ist hierfür die Anschaffung einer größeren Schrankwand, um den einzelnen Jugendgruppen unserer Gemeinde eine adäquate Lagerung und Aufbewahrung ihrer Materialien zu ermöglichen.

Die Kosten hierfür würden sich voraussichtlich auf 2.210, 00 EURO belaufen.
Ein entsprechender Kostenvoranschlag ist diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


(Dorothea Luber, Pastorin)

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2012

TOP 8: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendgruppenräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.04

- Antragsteller:** Ev. – luth. Kirchengemeinde Sittensen, Antrag vom 27.07.2012
- Maßnahme:** Renovierung und Sanierung eines Kellerraumes für die Kinder- und Jugendarbeit
- Erläuterung:** Die Kirchengemeinde Sittensen plant den Ausbau eines Raumes im Gemeindehaus zu einem Raum für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde. Er soll für Konfirmandenunterricht, Jungscharen, Kindergottesdienst sowie Kleinkindergruppen genutzt werden.
- Finanzierung:**
- | | |
|---|--------------|
| Kosten: | ca. 30.000 € |
| gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen: | 30.000 € |
| beantragte und gem. Verwaltungshandreichung | |
| mögliche Förderung: | 6.000 € |
- Beschlussvorschlag:** Der Ausbau eines Gemeinderaumes im Gemeindehaus der Ev. – luth. Kirchengemeinde Sittensen zum Kinder- und Jugendraum wird gem. der Verwaltungshandreichung 5.04 mit maximal 6.000 € gefördert. Die Haushaltsmittel werden im Jahr 2013 bereitgestellt.

Ev. luth. Kirchengemeinde Sittensen, Kirchenweg 6, 27419 Sittensen

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Jugendamt
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)



Sittensen, 27.07.2012

Betreff: Antrag auf einen Zuschuss für einen Jugendraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir einen Zuschuss für einen Jugendraum - Mehrzweckraum .
Der für Konfirmationsunterricht ,Jungscharen ,Kindergottesdienst und für Kleinkindgruppen
genutzt werden soll.

In Anlage fügen wir die Kostenermittlung durch Architekten Christa Rathjen bei.

Mit freundlichen Grüßen und im Namen des Kirchenvorstandes

B. Meyer

Anlagen:

- Kostenermittlung eines Jugend-Mehrzweckraum

Ev.-luth.
Kirchengemeinde
Sittensen

Kirchenweg 6, 27419 Sittensen
Tel: 0 42 82 13 15
Fax: 0 42 82 42 59
Mail: kg.sittensen@evlka.de
web: www.kirche-sittensen.de
Konten: Zevener Volksbank
Kto:109 355 01 BLZ 241 615 94
Sparkasse ROW-BRV
Kto: 300 020 RI 7 241 512 35

Dipl.-Ing. Christa Rathjen, Waldheim-Ostever 61, 27419 Sittensen

Tel 04182/2323 Fax 04282/3454 Mobil 0171/7254923

E-Mail christa.rathjen@freenet.de

Kostenermittlung zum Umbau eines Jugend-Mehrzweckraumes

Alle geschätzten Preise einschl. MwSt.

Es ist vorgesehen einen vorhandenen Raum im Erdgeschoß des Gemeindehauses als Jugendraum auszubauen.

Als Raum für die Krabbelgruppe bis zum Unterrichtsraum für Jugendliche muß hier alles möglich sein.

Fußboden Mosaikparkett versiegelt	3.500,00 €
Malerarbeiten- Wände tapezieren, Decke + Wände streichen	4.400,00 €
Fenster, Türen überarbeiten	1.750,00 €
Elektroarbeiten einschl. Beleuchtung	2.600,00 €
Klapptische 6 x 1,60 x 0,80	2.650,00 €
Stapelstühle 20 +1	2.415,00 €
Whiteboard, Magnetleisten, Klemmleisten u.a. Befestigungen	1.340,00 €
Leinwand mit E-Antrieb	530,00 €
Schrankwand zum Abstellen der nicht benötigten Stühle, Tische u.a. ca. 5,50 m lang, 0,80 m tief (Mehrzweckraum)	5.850,00 €
Sessel für Sitzecke 5 Stck	2.250,00 €
Tische für Sitzecke	280,00 €
Rollteppiche (Krabbelgruppe) 2 Stck ca. 2,50 x 3,00m	970,00 €
Beamer	950,00 €
	<u>29.485,00 €</u>

Sittensen, 27.07.2012

TOP 8 - Anlage 5

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2012

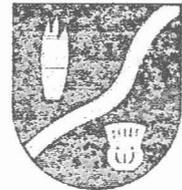
TOP 8: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendgruppenräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.04

- Antragsteller:** Gemeinde Helvesiek, Antrag vom 14.08.2012
- Maßnahme:** Einrichtung eines Jugendtreffs im ehemaligen Schulgebäude
- Erläuterung:** Die Gemeinde Helvesiek plant die Einrichtung eines Jugendtreffs im ehemaligen Schulgebäude in Helvesiek. Die Kosten entstehen für Umbauarbeiten sowie Einrichtungsgegenstände.
- Finanzierung:**
- | | |
|---|--------------|
| Kosten: | ca. 15.000 € |
| gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen: | 15.000 € |
| beantragte und gem. Verwaltungshandreichung | |
| mögliche Förderung: | 3.000 € |
- Beschlussvorschlag:** Die Einrichtung eines Jugendtreffs in Helvesiek wird gem. der Verwaltungshandreichung 5.04 mit maximal 3.000 € gefördert. Die Haushaltsmittel werden im Jahr 2013 bereitgestellt.

GEMEINDE HELVESIEK

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Bürgermeister



Gemeinde Helvesiek - Große Str. 26, 27389 Helvesiek

MITGLIEDSGEMEINDE
der Samtgemeinde Fintel

Telefon (04267) 475 (AB)

Landkreis Rotenbur (Wümme)
Der Landrat
Abteilung: Jugendamt
Postfach 1440

Anschrift:
Große Str. 26
27389 Helvesiek
helvesiek@online.de

27344 Rotenburg/W.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Eing. 14. Aug. 2012
Amt Anl.

Konto (der Samtgemeindekasse):
Sparkasse Lauenbrück
(BLZ 291 525 50) 404 053

Helvesiek, den 14.08.2012

Förderung der jugendpflegerischen Arbeit

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Rat der Gemeinde Helvesiek hat sich entschlossen in Helvesiek einen Jugendtreff einzurichten und somit die Jugendarbeit in unserem Ort zu fördern, bzw. in Gang zu setzen.

Als Standort ist das ehemalige Schulgebäude, das seit Jahren nur noch teilweise genutzt wird, vorgesehen. Geplant ist, den Jugendlichen einen ehem. Klassenraum zur Verfügung zu stellen. Da bisher in dieser Form den Jugendlichen keine Räumlichkeiten zur Verfügung standen, ist mit entsprechend hohen Investitionen und Kosten zu rechnen.

Hiermit beantragen wir einen Zuschuss für die Einrichtung eines Jugendgruppenraumes im Rahmen der jugendpflegerischen Arbeit für das Jahr 2013.

Z. Zt. gehen wir von folgenden Umbauarbeiten und Einrichtungsgegenständen aus:

- Errichten von Leichtbauwänden zur Unterteilung des Klassenraumes
- Erneuerung des Bodenbelages
- Malerarbeiten an Wänden und Decke
- Neuverlegung/Erweiterung der elektrischen Leitungen (Steckdosen und Beleuchtung)
- Umbauarbeiten an Heizkörpern.
- Energetische Sanierung von Fenstern und Heizkörpernischen
- Gardinen und Vorhänge
- Sitzgruppe/Stühle
- Tische und Regale
- Beleuchtungskörper
- Div. Einrichtungsgegenstände (DVD-Player, Gesellschaftsspiele, evtl. PC)

Geschätzte Gesamtkosten i. H. v. 10 T€ bis 15 T€ aus.

Für eine Berücksichtigung unseres Vorhabens in Ihrem „Jugendförderprogramm“ wären wir Ihnen sehr verbunden. Für eine zeitnahe Rückantwort, um unsere Planungen weiter vorantreiben zu können, wären wir sehr dankbar.

Sollten sich Fragen ergeben stehen wir unter o. a. Kontaktadressen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Bruno Horst

A. Konec
Am 16.8.12



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0268 Status: öffentlich Datum: 15.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach der Verwaltungshandreichung 5.01; hier: Antrag des Mütterzentrums SIMBAV e.V. vom 20.07.12 und 16.10.2012

Sachverhalt:

In den Anlagen 1 und 2 ist der Antrag dargestellt. Die beantragte Förderung beträgt 37.900,- €. Die Voraussetzungen einer Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.01 liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Einer Bezuschussung der den Anforderungen der Verwaltungshandreichung 5.01 entsprechenden Förderanträge vom 20.07. und 16.10.2012 in Höhe von insgesamt 37.900 € wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt.

Luttmann

Anlage 1

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2012

TOP 9.1: Zuschüsse aus Kreismitteln gem. Verwaltungshandreichung 5.01

Antragsteller: Mütterzentrum SIMBAV e. V.

Antrag vom 20.07.2012 und vom 16.10.2012

Maßnahmen: Elternkurse Starke Eltern – Starke Kinder
Teenie-Mütter
SIMBAV in Bewegung
Treffpunktarbeit im DÜT & DAT
Wellcome
Evaluation von SIMBAV e.V. durch eine Bachelorarbeit

Erläuterung: **Elternkurse Starke Eltern – Starke Kinder:**
Hierbei handelt es sich um einen vom Kinderschutzbund entwickelten Kurs für junge Eltern zur Lösung von Konflikten. Die Dozentin/Dozenten hat/haben eine entsprechende Fortbildung beim Kinderschutzbund absolviert. Für 2012 sind 48 Kurstreffen, sechs Kurse a acht Kursabenden und je ein Nachtreffen, geplant (Weiterführung des bereits geförderten Angebotes)
Antragssumme: 6.000,00 €

Teenie-Mütter: Die Gruppe wird von Mitarbeiterinnen des Mütterzentrums geleitet und soll junge Mütter in der Bewältigung des Alltages unterstützen.
(Weiterführung des bereits geförderten Angebotes)
Antragssumme: 6.000,00 €

SIMBAV in Bewegung:
Die Interaktion von Eltern und ihren bis 5 Jahre alten Kindern soll durch Geschicklichkeits- u. Orientierungsübungen gefördert werden.
(Weiterführung des bereits geförderten Angebotes)
Antragssumme: 2.500,00 €

Treffpunktarbeit im DÜT & DAT: Treffpunkt und offene Beratungsstelle für Familien.
Angebote: Beratung durch Familienhebamme, Cafe, Frühstück, Dauerflohmarkt für Kinderbekleidung etc. (Weiterführung des bereits geförderten Angebotes)
Antragssumme: 15.000,00 €

Wellcome: Aufsuchendes niedrigschwelliges Angebot. Unterstützung von jungen Familien durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt.
(Weiterführung des bereits geförderten Angebotes)
Antragssumme: 6.000,00 €

Evaluation von SIMBAV e.V. durch eine Bachelorarbeit der Uni Bremen:

Im Rahmen einer Bachelorarbeit (Gesundheitswissenschaften) soll die Arbeit des Mütterzentrums untersucht und ausgewertet werden. Hierfür werden Fahrtkosten beantragt.

Antragssumme: 2.400,00 €

Finanzierung:	Kosten:	43.137,60 €
	gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen:	43.137,60 €
	beantragte Förderung:	37.900,00 €

SIMBAV e.V., Wümmeweg 8, 27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, 20.07.2012

Landkreis Rotenburg
Jugendamt
Frau Ritter
Herr Münzner
Hopfengarten

27356 Rotenburg

Betr.: Förderung der Arbeit des Mütterzentrums Rotenburg

1. Antrag zu Starke Eltern – Starke Kinder
2. Antrag zu Gruppe der Teenie –Mütter
3. Antrag zu SIMBAV in Bewegung
4. Antrag zu Treffpunktarbeit im DÜT &DAT
5. Wellcome

Sehr geehrte Frau Ritter,
sehr geehrter Herr Münzner,

ich übersende hiermit den Antrag auf Förderung von SIMBAV e.V. für 2013 mit der Kalkulation für die Fördersumme von 35.500,00€ :

1. Elternkurse Starke Eltern – Starke Kinder

Die von Frau Christel Gerken fachlich geleiteten Elterntreffen ‚Starke Eltern, starke Kinder‘ finden in Kursen mit 8 Kursabenden und einem Nachtreffen ca 3 Monate später statt. Inzwischen hat sich auch bewährt, Einzelberatungen anzubieten. Es werden auch Kurse für Eltern mit Kindern in der Pubertät angeboten.

Die Nachfrage nach diesen Kursen ist ungebrochen. Wir verzeichnen auch eine steigende Zahl von Eltern mit schwierigen Lebenswelten, die diese Kurse besuchen. Darum haben wir die Teilnehmerzahl auf 6-8 beschränkt.

SIMBAV e.V.
Vereinsvorsitzende Antje Jäger

Mütterzentrum Rotenburg Simbav e.V.
Wümmeweg 8
27356 Rotenburg/Wümme

Telefon 04261 -9438996
www.simbav.de
email: info@simbav.de

Sparkasse Rotenburg/Bremervörde
BLZ 241 512 35
Konto 280 464 98

Es finden 6 X 8 Kursabende und ein Nachtreffen statt, das sind 48 Kurstreffen insgesamt Di morgens / Do abends plus 6 Nachtreffen je 3 Std plus Auf- und Abbau, inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Kursstunden = 3 Stunden je 54 Treffen gesamt 162 Stunden à 20,00€ Fachleistungsstunde mit 1 Personen	3 240,00 €
Räumlichkeiten, Getränke, Technik, 20,00€ x 54	1 080,00€
Büromaterial, Flyer 54 x 10	540,00€
48 x 2 Individuelle Beratungsgespräche à 20,00€	1 920,00€
Gesamt	6 780,00€

Es ist inzwischen ein erhöhter individueller Beratungsbedarf der Eltern entstanden. Das im Kurs Gehörte und Erlernte muss zu Hause umgesetzt, mit dem Partner besprochen werden – und die daraus resultierenden Problematiken werden wiederum persönlich besprochen. Diese Herangehensweise hat sich durchgesetzt.

Die Eltern beteiligen sich mit 30, 00€ bzw 25,00€ (Mitgl.). Bei Nachweis der Bedürftigkeit braucht gibt es Sonderkonditionen oder sie nehmen kostenfrei teil. Somit ist mit ca. 700,00€ Zuzahlung der Eltern zu rechnen, wenn die Kurse tatsächlich mit 6-8 Personen stattfinden.

Förderungssumme	Gesamt	6000,00€
------------------------	---------------	-----------------

SIMBAV e.V.

Vereinsvorsitzende Antje Jäger

Mütterzentrum Rotenburg Simbav e.V.
Wümmeweg 8
27356 Rotenburg/Wümme

Telefon 04261 -9438996
www.simbav.de
email: info@simbav.de

Sparkasse Rotenburg/Bremervörde
BLZ 241 512 35
Konto 280 464 98

2. Teenie – Mütter 2011

Die Teilnehmerzahl liegt durchschnittlich bei 6 Müttern, die Teilnehmerinnen sind 17 bis 21 Jahre alt. **Bis auf eine Mutter haben durch den Austausch und die Unterstützung alle Teenie Mütter einen Schulabschluss erworben oder eine Ausbildung begonnen! Da es immer wieder neue Gruppenteilnehmerinnen gibt, die durch die ‚alten‘ lernen, das es eine Zukunft mit Ausbildung und Kind gibt, sollte die Gruppe unbedingt weitergeführt werden.**

Die Arbeitsschwerpunkte liegen sowohl auf dem Leben der jungen Mütter als auch in der Entwicklung und Unterstützung ihrer Kinder. Es kommen auch diejenigen, deren Kinder bereits in der Krippe oder Kindergarten sind, um sich auszutauschen über ihre Lebenssituation, Stress in der Ausbildung etc.

Natascha Merz, selbst Teenie Mutter und inzwischen Sozialassistentin leitet inzwischen die Gruppe mit. Überraschenderweise findet gerade das Schwimmen einen so großen Zuspruch, das dadurch Teeniemütter, die bisher nicht kommen wollten mit Begeisterung mit ihren Kindern teilnehmen.

Daher wollen wir fortsetzen, was wir dieses Jahr bereits begonnen haben- einmal im Monat schwimmen gehen. Sowohl für die Mütter als auch für die Kinder bedeutet das Körperkontakt, Bewegung und fröhliches Miteinander. Dies genießen gerade die Mütter, deren Kinder tagsüber betreut werden.

Die Gruppen im Rat und Tatzentrum findet dann nur ca alle 4 Wochen statt. Bei Problemen mit den Kindern wie Krankheiten, Essen oder allgemeinen Fragen rufen die Mütter häufig an und lassen sich telefonisch oder persönlich beraten.

Es liegen erhöhte Materialkosten vor, da z.T. auch Bücher angeschafft werden zur Kindererziehung oder gesundheitlichen Versorgung, die die Mädchen behalten können. Ebenso wird öfter richtig gekocht oder gebastelt, sodass ein erhöhter Materialbedarf festgestellt und der 2012 weit überschritten wurde.

Die Beratung als Familienhebamme ist sehr häufig, auch telefonisch. Nicht nur für die Mädchen, sondern auch für junge Väter, die nicht wissen, was sie tun sollen oder für Familienhelferinnen und ihre jungen Klientinnen aus Zeven, Visselhövedde o.ä. In diesem Rahem ist inzwischen eine reguläre Finanzierung als Familienhebamme notwendig, da dies nicht mehr ehrenamtlich zu leisten ist.

Gruppenleitung: Familienhebamme und Sozialassistentin

SIMBAV e.V.

Vereinsvorsitzende Antje Jäger

Mütterzentrum Rotenburg Simbav e.V.
Wümmeweg 8
27356 Rotenburg/Wümme

Telefon 04261 -9438996
www.simbav.de
email: info@simbav.de

Sparkasse Rotenburg/Bremervörde
BLZ 241 512 35
Konto 280 464 98

Kosten:

Reguläre Gruppe, mittwochs mit Vorbereitung, Nachbereitung

24 X 3 Stunden X 2 Betreuer à 20€ = 72 X 2 X 20 = 2 880,00€

Beratung außerhalb der Treffen durch Familienhebamme 35 Std à 40€ 1 400,00€

12 mal Raum- und Materialkosten à 50,00€ 600,00€

12 mal Schwimmbadeintritt 10 Erw. 120 X 3,80€, 456,00€
12 mal Eintritt 6 Kinder über 4 = 72 x 2,80€ 201,60€

2 Fahrten mit dem Zug in den Tierpark Lauenbrück mit den Kindern und Partnern für einen halben Tag mit Picknick

2 Betreuer, Fahrkarten und eintritt für 8 Mütter, deren Kinder und Partner
Pauschal 500,00€

Bei den Aktionen nehmen häufiger die neuen Partner oder Kindsväter teil, was bezogen auf die Kinder sehr unterstützenswert ist.

Gesamt 6 037,60€

Fördersumme: 6 000,00€

3. SIMBAV in Bewegung

Zielgruppe: Eltern gemeinsam mit ihren bis 5 Jahre alten Kindern

Diese Gruppe sollte im Rahmen der immer häufiger werdenden Motorischen Problematiken vor allem bei Kindern aus eher sozial schwächeren Familien unbedingt weiter fortgeführt werden. Es sind immer neue Teilnehmer.

Übungen aus dem Brain Gym und IMPP fördern motorische Geschicklichkeit, Orientierung im Raum und die Interaktion der Kinder mit ihren Eltern!

Durch die veränderten Betreuungszeiten in der Schule sind Eltern kleiner Kinder oft nicht mehr in der Lage, nachmittags an Kursen mit ihren kleinen Kindern teilzunehmen.

Um diesem Problem zu begegnen werden die Inhalte durch die 2 geschulten Leitungen als Extra in die Gruppen Quergestreift und Kunterbunt eingebaut. Dadurch erreicht der Inhalt mehr Eltern und somit profitieren alle Kinder. Die Eltern werden dann auf Wunsch nochmals individuell beraten und einzelnes wird geübt.

Kosten

40 X 2 Betreuer je 10€ je 2 Stunden	1600,00€
Individuelle Beratung je Kind einmal, 64 mal 20,00€	1280,00€
Material pauschal	200,00€
Gesamt	3080,00€

Einnahmen

Preise Kind plus Elternteil pro Beratung 5,00€ X 64	700,00€
Gesamt	700,00€

Fördersumme: 2500,00€

SIMBAV e.V.
Vereinsvorsitzende Antje Jäger

Mütterzentrum Rotenburg Simbav e.V.
Wümmeweg 8
27356 Rotenburg/Wümme

Telefon 04261 -9438996
www.simbav.de
email: info@simbav.de

Sparkasse Rotenburg/Bremervörde
BLZ 241 512 35
Konto 280 464 98

4. Treffpunktarbeit im DÜT&DAT Treffpunkt SIMBAV, Kirchstr. 10

- Täglich kommen Eltern mit verschiedenen Anliegen in den Treffpunkt in der Kirchstr., 10, täglich geöffnet von 9-12 und 15-18 Uhr, Samstag 9-12Uhr. Hier finden sie Angebote wie Frühstück , Café, Suppenküche durch die Werkstattgemeinde und immer jemanden, der ein offenes Ohr für Fragen und Probleme hat. Die Strukturen sind so aufgebaut, das bei akuten Problemen oder Fragen weitergeleitet wird.
Besucher kommen außer aus den umliegenden Dörfern regelmäßig auch aus Zeven, Visselhövede, Lauenbrück und Hellwege. Vor allem neu zugezogene Familien finden hier Orientierung und Beratung.
- Außerdem können die Besucher im Dauerflohmarkt gespendete, sortierte Kinderkleidung bis Größe 164, Bücher und Spielzeug zu sehr günstigen Preisen erwerben.
- Die Ehrenamtlichen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10€ die Std. Die Nachmittagsschicht muss inzwischen doppelt besetzt werden, da das Café so gut frequentiert wird.
- 264,00€ pro Woche X50 Wochen, also 13200 € pro Jahr.
Einen festen Bestandteil bildet die Beratung als Familienhebamme: Sowohl Hebammen, Familienhelferinnen, Kinderheime, Schulen und Ärzte suchen den Kontakt um besser weiterleiten zu können. Diese Beratungen werden in persönlichem Kontakt oder telefonisch von Antje Jäger, Familienhebamme durchgeführt.
- **Beratung zweimal wöchentlich Fachleistungsstunde Familienhebamme 40€ X8 = 320€ X12 = 3 840€**
Auch hier geht die Beratung übersteigt die Beratung inzwischen die ehrenamtlichen Möglichkeiten. **Z.B.:** Schwangere werden über ihre Unterstützungsmöglichkeiten wie Familie in Not, Vaterschaftsanerkennung etc aufgeklärt, an Familienservicebüro oder Jugendamt vermittelt, je nach Fragestellung.

Treffpunkt Gesamt: 17 040.00€

Fördersumme:

15 000.00€

Mütterzentrum Rotenburg Simbav e.V.
Wümmeweg 8
27356 Rotenburg/Wümme

SIMBAV e.V.
Vereinsvorsitzende Antje Jäger
Telefon 04261 -9438996
www.simbav.de
email: info@simbav.de

Sparkasse Rotenburg/Bremervörde
BLZ 241 512 35
Konto 280 464 98

5. Wellcome

Es war eine richtige Entscheidung, wellcome mit SIMBAV zu verbinden! Die Nachfrage ist größer als Ehrenamtliche vorhanden sind. Ob Zwillingmütter, Alleinerziehende oder Familien mit schwieriger Sozialsituation – bis jetzt sind es 14 Familien seit Anfang des Jahres!

Die Ehrenamtlichen können Fortbildungskurse wie Erste Hilfe am Kind oder Starke Eltern Starke Kinder kostenfrei besuchen.

Die Kostenaufstellung ist zur Zeit schwierig, da dies das erste Jahr ist, in dem wir wellcome durchführen. Wir können nur die bisherigen Erfahrungen hochrechnen.

Kosten:

Jahresbeitrag	500,00€
Koordinatorin(400,00€ Job)	4 800,00€
Pauschale Lohnnebenkosten	1 500,00€
Kilometergeld für die Ehrenamtlichen ca.	900,00€
Büromaterial, Briefmarken, Handy ca.	100,00€
Gesamt	7 800,00€

Einnahmen

Spenden und Beiträge der Familien	Gesamt	700,00€
-----------------------------------	--------	---------

Förderbeitrag Landkreis **6 000,00€**

per Mail am 16.10.12

Mü

SIMBAV e.V., Wümmeweg 8, 27356 Rotenburg (Wümme)

Evaluation von SIMBAV e.V.

Rotenburg, 16.10.12

Sehr geehrter Herr Münzner,

SIMBAV hat gerade die Anfrage einer Studentin der Gesundheitswissenschaften, Uni Bremen, ein Teilzeitpraktikum über 6 Monate bei SIMBAV durchzuführen, Daten zu sammeln und das Ganze dann noch mit einer Bachelorarbeit abzuschließen, also alles in allem ein Jahr.

Ich begrüße dies sehr.

Ziel dieser Arbeit wäre es, das Konzept von SIMBAV zu evaluieren, das kleine Kinder gemeinsam mit ihren Eltern Gruppenerfahrungen machen und Eltern geschult werden in sozialen und gesundheitlichen Belangen.

Die Kinder haben bereits Gruppenerfahrung und soziales Miteinander lernen können, bevor sie Kindertagesstätten besuchen, die Eltern lernen, das sie sich einbringen können und müssen für die Entwicklung ihrer Kinder.

Frau Damaris Wedemeyer ist alleinerziehende Mutter, wohnt in Lilienthal und kann die Fahrtkosten für diesen Zeitraum nicht aufbringen.

Sie schätzt Aufwendungen von 200,00€ pro Monat, d.h. es entstehen Gesamtkosten von 2400,00€.

Ich bitte, Sie, im Rahmen unseres Antrages für 2013 zu prüfen, ob der Landkreis diese Kosten übernehmen könnte.

Vielen Dank

Antje Jäger
1. Vors. SIMBAV

SIMBAV e.V.

Vereinsvorsitzende Antje Jäger

Mütterzentrum Rotenburg Simbav e.V.
Wümmeweg 8
27356 Rotenburg/Wümme

Telefon 04261 -9438996
www.simbav.de
email: info@simbav.de

Sparkasse Rotenburg/Bremervörde
BLZ 241 512 35
Konto 280 464 98



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0341 Status: öffentlich Datum: 15.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach der Verwaltungshandreichung 5.01; hier: Antrag des Familienzentrums PaNaMa e.V. vom 20.07.12 und 30.08.2012

Sachverhalt:

In den Anlagen 1 und 2 ist der Antrag dargestellt. Die beantragte Förderung beträgt 5.121,05 €. Die Voraussetzungen einer Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.01 liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Einer Bezuschussung der den Anforderungen der Verwaltungshandreichung 5.01 entsprechenden Förderanträge vom 20.07.2012 und vom 30.08.2012 in Höhe von insgesamt 5.121,05 € wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt.

Luttmann

Anlage 1

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2012

TOP 9.2: Zuschüsse aus Kreismitteln gem. Verwaltungshandreichung 5.01

Antragsteller: PaNaMa e. V.

Antrag vom 20.07.2012 und vom 30.08.2012

Maßnahme: Familienzentrum in Bremervörde (Gründung 2009)

Erläuterung: PaNaMa e. V. bietet ein niedrigschwelliges Angebot für Eltern mit kleinen Kindern aus Bremervörde und den angrenzenden Gebieten (z. B. Beratung im Umgang mit dem Kind, Ernährungsberatung, verschiedene altersspezifische Kindergruppen)
Beantragt werden die Übernahme der Mietkosten in Höhe von jährlich 2.856,00 € sowie die Kostenübernahme für den Austausch des Spielsandes auf dem Außengelände in Höhe von 2.265,05 €.

Finanzierung:	Kosten:	5.121,05 €
	gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen:	5.121,05 €
	beantragte Förderung:	5.121,05 €



Landkreis Rotenburg
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Herr Münzner
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg / Wümme

PaNaMa eV.
Sabine Hecheltjen
sabine.hecheltjen@ewetel.net
04141 - 534363

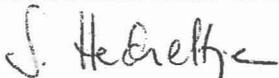
Bremervörde, 20.07.2012

Antrag auf Zuwendungen für das Wirtschaftsjahr 2013

Sehr geehrter Herr Münzner,

in der Anlage sende ich Ihnen den Antrag von PaNaMa eV.
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Sabine Hecheltjen

Anlagen

Landkreis Rotenburg / Wümme
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
für PaNaMa – das Familienzentrum in Bremervörde e.V.
im Jahre 2013**



1. Antragstellerin

Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Familienzentrums:

PaNaMa e.V.- das Familienzentrum in Bremervörde
Neues Feld 60
27432 Bremervörde
0152-075534354
www.panama-brv.de

Rechtsform des Trägers:

e.V. - Petra Janssen, Maren Tietjen, Anke Tews, Sabine Hecheltjen

Verantwortliche Person für die Bewirtschaftung der Zuwendung :

Vorname/Name, Anschrift:
Anke Tews, Narzissenstr. 5, 27432 Bremervörde
Tel. + Zeiten der Erreichbarkeit:
04761 - 83142 ; DI und DO 8.00 -18.00 Uhr
E-Mail: AN99TT@aol.com

Allgemeine Auskünfte erteilt:

Vorname/Name, Anschrift:
Petra Janssen, Neue Str. 23, 27432 Bremervörde
Tel. + Zeiten der Erreichbarkeit:
04761 – 1233, MO – FR. 8.00 -- 12.00 Uhr
E-Mail: janssen4kids@ewetel.net

Bankverbindung (offizielles Geschäftskonto):

Kreditinstitut: Volksbank eG
Kontonr.: 3027 770 100
BLZ: 291 623 94

2. Maßnahme / Projektbeschreibung / Beantragte Zuwendung

2.1 Öffnungszeiten des Familienzentrums

Montagsvormittag	„Mittelweggruppe“ Bärengruppe (Kinder, die bereits laufen)
Dienstagnachmittag	U- 21 Gruppe (Gruppe für junge Eltern)
Mittwoch	Raupengruppe (Kinder, die noch nicht krabbeln „Lesenest“ in Kooperation mit dem KINDERSCHUTZBUND „Mittelwegstammtisch“ (alle 8 Wochen)
Donnerstag	Käfergruppe (Kinder , die bereits krabbeln)
Freitag	offenes Cafe Bewegungsangebot für Mütter mit ihren Kindern

2.2. Projektbeschreibung

PaNaMa e.V. - das Familienzentrum in Bremervörde wurde 2009 gegründet.

PaNaMa e.V. bietet Familien in Bremervörde und aus den angrenzenden Gemeinden von der Schwangerschaft über die Geburt bis zum Schuleintritt des Kindes Begleitung und Unterstützung.

PaNaMa e.V. bietet unabhängig von bestehenden Institutionen ein niederschwelliges Angebot für Eltern mit kleinen Kindern,

- dass die Kompetenzen der Eltern zum gesundheits- und entwicklungsfördernden Umgang mit ihren Kindern stärkt
- dass hilft die Eltern – Kind Bindung von Beginn der Schwangerschaft positiv zu gestalten
- dass die Erziehungsverantwortung von Müttern und Vätern positiv stärkt,
- das eine gesunde Entwicklung der Babies, Kleinkinder in ihrer Familie und Gesellschaft fördert

Die Angebote richten sich an Schwangere, werdende Väter, junge Eltern, Alleinerziehende, Patchwork-Familien und alle Sorgeberechtigten von Babies und Kleinkindern.
Ein offenes Eltern- Cafe bietet Raum für ungezwungenen Austausch untereinander.

Wir möchten einen offenen Treffpunkt schaffen, der Ratsuchenden, Interessierten und Helfenden, die Chance gibt, sich zu begegnen und gemeinsam aktiv zu sein.
Dadurch soll zum einen Raum für den ungezwungenen Austausch von Eltern untereinander geschaffen werden und zum anderen Alltagshilfe und Beratung integriert werden.

In einer Gesellschaft mit immer höheren Anforderungen an die Familie und gleichzeitigem Wandel bisher verbindlicher Familienstrukturen, fühlen sich junge Eltern zunehmend in der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder allein gelassen.

PaNaMa e.V. – das Familienzentrum in Bremervörde möchte diese Lücke schließen.

Der Verein ist dabei folgenden Prinzipien verpflichtet: Politische, kulturelle und konfessionelle Unabhängigkeit, Integration von Personen mit unterschiedlichen sprachlichen, sozialen oder kulturellen Hintergründen.

Alle Angebote sind kostenfrei, ohne Anmeldung zu besuchen und für alle Interessierten offen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins PaNaMa, sind u.a. als Hebammen, Sozialpädagoginnen, Ergotherapeutin und Kinderärztin im intensiven Austausch mit vielen dieser Familien.

In der Vernetzung mit medizinischen Heil- und Fachberufen, den sozialen Institutionen in der Stadt und Nutzung des Laien- zu Laien- Prinzips werden kostenfrei Kurse, Beratungen und offene Gruppen angeboten.

Alle Gruppen sind nach dem Laien zu Laien ausgebaut, jedoch mit einer direkten Rückkopplung zur Fachkraft.

PaNaMa e.V. wird ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern geführt und unterstützt.

Die Räumlichkeiten für das Familienzentrum befinden sich in einem Ortsteil von Bremervörde, der einen erhöhten Anteil an Familien aufweist, die als sogenannte Multi – Problemfamilien gelten. Vom Stadtzentrum sind die Räumlichkeiten auch bequem zu Fuß zu erreichen (ca. 1,2 km).

Die Räumlichkeiten befinden sich im Besitz der ev.- luth. Auferstehungsgemeinde und werden PaNaMa gegen eine monatliche Miete von 200.- zur Verfügung gestellt.

Das Außengelände mit Spielgeräten wird von PaNaMa e.V. gegen eine monatliche Nutzungsgebühr von 38.- mitgenutzt.

Die Räume und Zugänge sind barrierefrei zugänglich.

PaNaMa e.V. erhielt 2010 / 11/ 12 vom Land NDS, Amt für Jugend, Familie und Soziales eine Anschubfinanzierung zur Gründung eines Familienzentrums, deren Verwendungszweck die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich Tätigen umfasst. Weitere Zuschüsse erhält PaNaMa e.V nicht.

Die laufenden Kosten wie Miete, materielle Ausstattung werden über Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

PaNaMa bietet folgende präventive Angebote

- **Baby – Gruppe** (Aufbau Eltern- Kind Beziehung, Beschäftigung mit den Babies, Kennenlernen der Bedürfnisse)
- **Krabbler** (Bewegungsförderung, Erlernen erster Spiele und Lieder, Austausch)
- **Läufer** (soziales Lernen, Anleitung von Sing- und Lernspielen, Umgang mit Grenzen, Regeln)
- **U 21 – Gruppe** (Angebot für junge Mütter und Väter, Austausch, gemeinsame Aktivitäten, z. B. Kochen)
- **Offenes Cafe** (Kontakte knüpfen, PaNaMa – Angebote kennenlernen)
- 1x monatlich **Sozialberatung** im Rahmen der Cafe Zeit
- **Bewegung für Mütter** (Zeit für sich, Freude an Bewegung vermitteln, gesunde Ernährung)
- **Lesenest** (in Kooperation mit dem Kinderschutzbund) und **Hausaufgabenhilfe** (Kennenlernen von Büchern, gemeinsames Lesen und Vorlesen..)
- „**Mittelwegstammtisch**“ – alle 8 Wochen ein Treffpunkt für Familien des Mittelwegs
- **Starke Eltern – Starke Kinder Kurse** (in Kooperation mit dem Kinderschutzbund)

Im Jahr 2012 / 13 plant PaNaMa e.V. die Erweiterung seines Angebots

- Erneut die Durchführung eines Kurses STARKE ELTERN - STARKE KINDER in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Bremervörde
- Nähkurse
- Spielenachmittage für Kinder von 3 – 6 Jahren (Konzentration, Kommunikation, Regeln, Kennenlernen von Gesellschaftsspielen)
- Kochkurs

2.4 Beantragte Zuwendung

- Mietkosten von jährlich 2856.-

2.5. Anlagen

Gesamtfinanzierungsplan (Gegenüberstellung aller voraussichtlichen Ausgaben u. Einnahmen des Familienzentrums zum Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung)

Satzung, Konzeption

BvV, 19.7.12

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift(en)

* Vertretungsberechtigte lt. BGB bzw. Satzung

Finanzierungsplan für 2013

PaNaMa – das Familienzentrum in Bremervörde

Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge	1.200,00 Euro
Landeszufwendung Mütterzentrum	6.000,00 Euro
Spenden	11.350,00 Euro
	<hr/>
	18.550,00 Euro

Ausgaben:

Personalkosten	12.000,00 Euro
Miete/Betriebskosten	3.500,00 Euro
Büromaterial (Telefon, Internet, Portokosten, Kopierpapier usw.)	600,00 Euro
Öffentlichkeitsarbeit, Flyer, Plakate, Zeitungsanzeigen	500,00 Euro
Raumpflegekosten	1.200,00 Euro
div. Anschaffungen f. Kursangebot	750,00 Euro
	<hr/>
	18.550,00 Euro

Bestätigung per Mail am 30.08.12
Mia



· Tiefbau
· Sportplatzbau
· Außenanlagen
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10
Fax: 0 47 61 / 93 39 - 70



· Recycling
· Containerdienst
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 35
info@jacobs-gala.de
www.jacobs-gala.de

Entsorgungsfachbetrieb
Jacobs
GARTEN UND LANDSCHAFTSBAU GMBH

Jacobs-GaLaBau GmbH · Hansestr. 10 · 27432 Bremervörde

Familienzentrum Panama e.V.
Frau Peters-Thoden
Neues Feld 60
27432 Bremervörde

Bremervörde, 06.08.2012

Unser Zeichen: Bei
Sachbearbeiter: A. Beier
Durchwahl: - 30
LV-Nr.: G09457-01-0001
Kunden-Nr.:

Angebot

Ihre Anfrage vom 16.07.2012

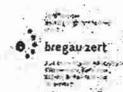
Sehr geehrte Frau Peters-Thoden,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten Ihnen unsere Leistungen wie folgt an:

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheitspreis (€)	Gesamtbetrag (€)
01	Austausch Spielsand			
01.01	vorh. Spielsand aus der Sandkiste und unter Spielgeräten auskoffern, laden und abfahren. Koffertiefe 20 - 30 cm, Abrechnung in loser Masse gemäß Lieferscheine. <i>Kalkuliert als Maschinenarbeit mit Überfahrt über das unbebaute, städtische (?) Nachbargrundstück. Der Zaun wird während der Arbeiten geöffnet.</i>	50,00 m ³	13,50	675,00
01.02	Mauersand liefern und einbauen, Abrechnung nach Lieferschein. <i>Der Mauersand ist gesiebt, jedoch nicht thermisch behandelt und weitgehend lehmfrei.</i>	58,00 m ³	14,80	858,40
Summe	01 Austausch Spielsand			1.533,40
02	Wegfläche vor der Holzhütte sanieren			
02.01	Fläche nacharbeiten, planieren	25,00 m ²	1,80	45,00
			Übertrag	45,00

Bankverbindungen:
Sparkasse Rotenburg-Bremervörde (BLZ 241 512 35) Konto-Nr. 104 281
IBAN: DE8224151235000104281, BIC: BRLADE21ROB
Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck (BLZ 291 623 94) Konto-Nr. 30 185 535 00
Bayer. Hypo- und Vereinsbank AG (BLZ 200 300 00) Konto-Nr. 29 84 227

Garten- u. Landschaftsbau GmbH
Geschäftsführer: Lorenz Jacobs
Gerichtsstand: Amtsgericht Tostedt B 100 898
Steuer-Nr.: 52/200/42900
USt.-IdNr.: DE 1559 88 034





• Tiefbau
• Sportplatzbau
• Außenanlagen
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10
Fax: 0 47 61 / 93 39 - 70



• Recycling
• Containerdienst
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 35
info@jacobs-gala.de
www.jacobs-gala.de

Entsorgungsfachbetrieb
Jacobs
GARTEN UND LANDSCHAFTSBAU GMBH

Jacobs GaLaBau GmbH · Hansestr. 10 · 27432 Bremervörde

Angebot

Seite 2 von 2

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheitspreis (€)	Gesamtbetrag (€)
			Übertrag	45,00
02.02	Naturstein-Schotter liefern, einbauen und verdichten	25,00 m ²	8,20	205,00
02.03	Deckschicht aus wassergebundener Wegedecke herstellen	25,00 m ²	4,80	120,00
Summe	02 Wegfläche vor der Holzhütte sanieren			370,00
Zusammenstellung				
01	Austausch Spielsand			1.533,40
02	Wegfläche vor der Holzhütte sanieren			370,00
Nettosumme				1.903,40
MwSt.				361,65
Summe Angebot				€ 2.265,05

Grundlage des Angebotes ist die VOB, Teile B + C, in der neuesten Fassung.

Eventuell zur Disposition stehende, zusätzliche Arbeiten die im vorliegenden Angebot nicht aufgeführt sind, werden ggf. im Stundenlohn abgerechnet.

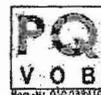
Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Jacobs
Garten- Landschafts- und Tiefbau GmbH

Dipl. Ing. (FH) A. Beier

Bankverbindungen:
Sparkasse Rolenburg-Bremervörde (BLZ 241 512 35) Konto-Nr. 104 281
IBAN: DE82241512350000104281, BIC: BRLADE21ROB
Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck (BLZ 291 623 94) Konto-Nr. 30 185 335 00
Bayer. Hypo- und Vereinsbank AG (BLZ 200 300 00) Konto-Nr. 29 84 227

Garten- u. Landschaftsbau GmbH
Geschäftsführer: Lorenz Jacobs
Gerichtsstand: Amtsgericht Tostedt B 100 898
Steuer-Nr.: 62209/2900
USt.-IdNr.: DE 1589 86 034





Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9.3		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0342 Status: öffentlich Datum: 15.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach der Verwaltungshandreichung 5.01; hier: Antrag der evangelischen Lebensberatungsstelle Bremervörde vom 03.08.12

Sachverhalt:

In den Anlagen 1 und 2 ist der Antrag dargestellt. Die beantragte Förderung beträgt 5.000,- € Die Voraussetzungen einer Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.01 liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Einer Bezuschussung des den Anforderungen der Verwaltungshandreichung 5.01 entsprechenden Förderantrags vom 03.08.2012 in Höhe von insgesamt 5.000,- € wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt.

Luttmann

Anlage 1

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2012

TOP 9.3: Zuschüsse aus Kreismitteln gem. Verwaltungshandreichung 5.01

Antragsteller: Evangelische Lebensberatungsstelle Bremervörde

Antrag vom 03.08.2012

Maßnahme: Wellcome

Erläuterung: Aufsuchendes niedrigschwelliges Angebot. Unterstützung von jungen Familien durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt. Das im Jahr 2012 erstmalig mit Landkreismitteln geförderte Projekt soll in 2013 fortgeführt werden.

Finanzierung:	Kosten:	10.000,00 €
	gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen:	10.000,00 €
	beantragte Förderung:	5.000,00 €



Evangelische Lebensberatungsstelle

im Diakonischen Werk
des Ev.-luth. Kirchenkreises
Bremervörde - Zeven



Ev. Lebensberatungsstelle, Kirchenstr. 12, 27432 Bremervörde

An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Oliver Münzner
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Eing.	06. Aug. 2012
Amt	Anl.

3. August 2012
Bettina Pahlen-Meyer
Kirchenstr. 12
27432 Bremervörde
Telefon 0 47 61 / 92 45 54
Fax 0 47 61 / 92 45 69

E-Mail: bettina.pahlen-meyer@kkbz.de

Familien mit Zukunft

Werbung, S.

Folgeantrag

Antrag auf Förderung des Projektes „welcome“ der Evangelischen Lebensberatungsstelle Bremervörde-Zeven nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen bzw. Förderung aus Mitteln des Landkreises

Sehr geehrter Herr Münzner,

die evangelische Lebensberatungsstelle Bremervörde-Zeven hat seit September 2010 einen wellcome-Standort. Ziel des Familien unterstützenden Projektes wellcome ist es, im Kirchenkreis Bremervörde-Zeven (Nordkreis Rotenburg) ein niederschwelliges Angebot aufsuchender Elternarbeit zu installieren. Es soll Eltern nach der Geburt eines Kindes entlasten und damit präventiv wirksam sein. wellcome ist ein Projekt im Sinne von Ziffer 2.4. in der o.g. Richtlinie.

wellcome richtet sich an Familien, die im ersten Lebensjahr nach der Geburt eines Babys Unterstützung wünschen oder die unter besonderen Belastungen leiden (z.B. Mehrlingsgeburten, Alleinerziehende). Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen von wellcome leisten ganz praktische Hilfe im Alltag der Familien. Dieses Angebot hat somit die Funktion eines Bindegliedes zwischen Familien mit einem Baby und den professionellen Hilfen.

Im Jahr 2011 konnten durch wellcome Bremervörde-Zeven 15 Familien betreut werden. Die gute Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hat mit dazu beigetragen dass Familien auf uns aufmerksam wurden. Viele der von uns betreuten Familien haben



Konto Lebensberatungsstelle: 260 174 00 (BLZ 241 512 35) Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

Konten

110 882
300 902 0200
6191

Spk. Rotenburg - Bremervörde | BLZ 241 512 35 | IBAN DE442 4151 2350 0001 10882 | BIC BRLADE21ROB
Volksbank eG | BLZ 291 623 94 | IBAN DE992 9162 3943 0090 20200 | BIC GENODEF1OHZ
Ev. Kreditgenossenschaft Kassel | BLZ 250 004 40 | IBAN DE250 0000 0000 0000 00000 | BIC GENODE33HAN



besondere Erschwernisse: sie sind alleinerziehend, Mehrlingsgeburten, Krankheit oder Behinderung eines oder mehrerer Kinder belasten diese Familien, sie haben eine hohe Kinderzahl oder der finanzielle Spielraum ist sehr eng.

Nach unseren Erfahrungen ist es wünschenswert, die angebotene Hilfe über wellcome fortzusetzen und zu erweitern. Es wenden sich an uns Familien mit einem dringenden Unterstützungsbedarf, die nicht in das Leistungsangebot von wellcome passen, z.B. Familien, bei denen das jüngste Kind bereits älter als ein Jahr ist oder Familien, bei denen eine Krankheit der Eltern Hilfe erforderlich macht. Bei einigen Familien, die wir betreuen, besteht ein Unterstützungsbedarf, der über den von wellcome vorgesehenen Zeitumfang hinausgeht.

Die wellcome-Tätigkeit erfordert von den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen ein hohes Einfühlungsvermögen und vielfältige Kompetenzen. Regelmäßige Treffen der Mitarbeiterinnen unter fachlicher Anleitung, Fortbildungen und Schulungseinheiten dienen der Qualitätssicherung der Arbeit. Die begleitenden Gruppentreffen bieten wir in Zeven und in Bremervörde an. Damit ist eine gute Arbeitsintensität in der Gruppe gewährleistet und die Anfahrtswege für die Ehrenamtlichen bleiben zumutbar.

Die Kosten für das Haushaltsjahr 2013 des Projektes wellcome sind als Anlage1 beigefügt. Durch die ländliche Struktur unseres Standortes fallen insbesondere hohe Ausgaben für die Fahrtkosten der Ehrenamtlichen zu ihren Einsätzen an.

Für das Projekt beantragen wir Mittel aus dem Landesprogramm zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen in Höhe von 50% der Gesamtausgaben für das Haushaltsjahr 2013, entsprechend 5000 Euro.

Sollte der Antrag aus Mitteln des Landesprogrammes nicht bewilligt werden können, beantragen wir eine Förderung und Unterstützung unseres Projektes aus Mitteln des Landkreises.

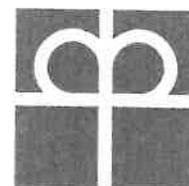
Für eine positive Unterstützung des Antrages zu Gunsten der jungen Familien durch den Landkreis Rotenburg und das Land Niedersachsen würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

B. P. U. - Meyer

Anlage: Haushaltsplanung 2013

Konto Lebensberatungsstelle: 260 174 00 (BLZ 241 512 35) Sparkasse Rotenburg-Bremervörde



Konten

110 882
300 902 0200
6491

Spk Rotenburg - Bremervörde | BLZ 241 512 35 | IBAN DE442 4151 2350 0001 10882 | BIC BRLADE21ROB
Volksbank eG | BLZ 291 623 94 | IBAN DE932 9162 3943 0090 20200 | BIC GENODEF1OHZ
Ev. Kreditgenossenschaft Kassel | BLZ 520 604 10 | IBAN DE605 2060 4100 0000 06491 | BIC GENODFF1FK1

wellcome Haushaltsplanung 2013

(Anlage 1)

Einnahmen:

Gebühren der Familien: 15 Familien pro Jahr (0,50 € - 4 €/Std.)	500 €
Spenden, Sponsoren, Kollekten	2.000 €
Eigenmittel des Trägers	2.500 €
Zuwendungen Land Niedersachsen	<u>5.000 €</u>
	<u>10.000 €</u>

Ausgaben:

Personalkosten für Koordinatorin (5 Std./Woche)	5.200 €
Aufwendungen für Ehrenamtliche Fortbildungen	800 €
Fahrtkosten (ca 20 Familien/Jahr, durchschnittliche einfache Entfernung 15km, ca. 15 Einsätze/Familie)	2.700 €
Öffentlichkeitsarbeit	800 €
Jahresbeitrag wellcome gGmbH	<u>500 €</u>
	<u>10.000 €</u>



Evangelische Lebensberatungsstelle

im Diakonischen Werk
des Ev.-luth. Kirchenkreises
Bremervörde - Zeven



Ev. Lebensberatungsstelle, Kirchenstr. 12, 27432 Bremervörde

An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Oliver Münzner
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Eing. 06. Aug. 2012
Amt Anl.

3. August 2012
Bettina Pahlen-Meyer
Kirchenstr. 12
27432 Bremervörde
Telefon 0 47 61 / 92 45 54
Fax 0 47 61 / 92 45 69

E-Mail: bettina.pahlen-meyer@kbbz.de

Familien mit Zukunft

W. Pahlen-Meyer

Folgeantrag

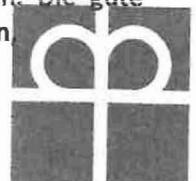
Antrag auf Förderung des Projektes „welcome“ der Evangelischen Lebensberatungsstelle Bremervörde-Zeven nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen bzw. Förderung aus Mitteln des Landkreises

Sehr geehrter Herr Münzner,

die evangelische Lebensberatungsstelle Bremervörde-Zeven hat seit September 2010 einen wellcome-Standort. Ziel des Familien unterstützenden Projektes wellcome ist es, im Kirchenkreis Bremervörde-Zeven (Nordkreis Rotenburg) ein niederschwelliges Angebot aufsuchender Elternarbeit zu installieren. Es soll Eltern nach der Geburt eines Kindes entlasten und damit präventiv wirksam sein. wellcome ist ein Projekt im Sinne von Ziffer 2.4. in der o.g. Richtlinie.

wellcome richtet sich an Familien, die im ersten Lebensjahr nach der Geburt eines Babys Unterstützung wünschen oder die unter besonderen Belastungen leiden (z.B. Mehrlingsgeburten, Alleinerziehende). Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen von wellcome leisten ganz praktische Hilfe im Alltag der Familien. Dieses Angebot hat somit die Funktion eines Bindegliedes zwischen Familien mit einem Baby und den professionellen Hilfen.

Im Jahr 2011 konnten durch wellcome Bremervörde-Zeven 15 Familien betreut werden. Die gute Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hat mit dazu beigetragen, dass Familien auf uns aufmerksam wurden. Viele der von uns betreuten Familien haben



Konto Lebensberatungsstelle: 260 174 00 (BLZ 241 512 35) Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

110 882
300 902 0200
6101

Spk. Rotenburg - Bremervörde | BLZ 241 512 35 | IBAN DE44 2151 2350 0001 10882 | BIC.BRLADE21ROB
Volksbank eG | BLZ 291 623 94 | IBAN DE93 2916 2394 3943 0090 20200 | BIC.GENODEF10HZ
Ev. Kreditgenossenschaft Kassel | BLZ 251 004 40 | IBAN DE44 2510 0044 0000 0000 00000 | BIC.KAS2333

Konten



besondere Erschwernisse: sie sind alleinerziehend, Mehrlingsgeburten, Krankheit oder Behinderung eines oder mehrerer Kinder belasten diese Familien, sie haben eine hohe Kinderzahl oder der finanzielle Spielraum ist sehr eng.

Nach unseren Erfahrungen ist es wünschenswert, die angebotene Hilfe über wellcome fortzusetzen und zu erweitern. Es wenden sich an uns Familien mit einem dringenden Unterstützungsbedarf, die nicht in das Leistungsangebot von wellcome passen, z.B. Familien, bei denen das jüngste Kind bereits älter als ein Jahr ist oder Familien, bei denen eine Krankheit der Eltern Hilfe erforderlich macht. Bei einigen Familien, die wir betreuen, besteht ein Unterstützungsbedarf, der über den von wellcome vorgesehenen Zeitumfang hinausgeht.

Die wellcome-Tätigkeit erfordert von den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen ein hohes Einfühlungsvermögen und vielfältige Kompetenzen. Regelmäßige Treffen der Mitarbeiterinnen unter fachlicher Anleitung, Fortbildungen und Schulungseinheiten dienen der Qualitätssicherung der Arbeit. Die begleitenden Gruppentreffen bieten wir in Zeven und in Bremervörde an. Damit ist eine gute Arbeitsintensität in der Gruppe gewährleistet und die Anfahrtswege für die Ehrenamtlichen bleiben zumutbar.

Die Kosten für das Haushaltsjahr 2013 des Projektes wellcome sind als Anlage1 beigefügt. Durch die ländliche Struktur unseres Standortes fallen insbesondere hohe Ausgaben für die Fahrtkosten der Ehrenamtlichen zu ihren Einsätzen an.

Für das Projekt beantragen wir Mittel aus dem Landesprogramm zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen in Höhe von 50% der Gesamtausgaben für das Haushaltsjahr 2013, entsprechend 5000 Euro.

Sollte der Antrag aus Mitteln des Landesprogrammes nicht bewilligt werden können, beantragen wir eine Förderung und Unterstützung unseres Projektes aus Mitteln des Landkreises.

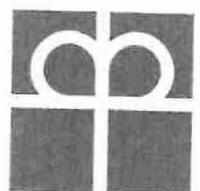
Für eine positive Unterstützung des Antrages zu Gunsten der jungen Familien durch den Landkreis Rotenburg und das Land Niedersachsen würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Pell - Meyer

Anlage: Haushaltsplanung 2013

Konto Lebensberatungsstelle: 260 174 00 (BLZ 241 512 35) Sparkasse Rotenburg-Bremervörde



Konten

110 882
300 902 0200
6491

Spk. Rotenburg - Bremervörde | BLZ 241 512 35 | IBAN DE442 4151 2350 0001 10882 | BIC BRLADE21ROB
Volksbank eG | BLZ 291 623 94 | IBAN DE932 9162 3943 0090 20200 | BIC GENODEF1OHZ
Ev. Kreditgenossenschaft Kassel | BLZ 520 604 10 | IBAN DE605 2060 4100 0000 06491 | BIC GENODEF1FK1

wellcome Haushaltsplanung 2013**(Anlage 1)****Einnahmen:**

Gebühren der Familien: 15 Familien pro Jahr (0,50 € - 4 €/Std.)	500 €
Spenden, Sponsoren, Kollekten	2.000 €
Eigenmittel des Trägers	2.500 €
Zuwendungen Land Niedersachsen	<u>5.000 €</u>
	<u>10.000 €</u>

Ausgaben:

Personalkosten für Koordinatorin (5 Std./Woche)	5.200 €
Aufwendungen für Ehrenamtliche Fortbildungen	800 €
Fahrtkosten (ca 20 Familien/Jahr, durchschnittliche einfache Entfernung 15km, ca. 15 Einsätze/Familie)	2.700 €
Öffentlichkeitsarbeit	800 €
Jahresbeitrag wellcome gGmbH	<u>500 €</u>
	<u>10.000 €</u>



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9.4		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0343		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse;
hier: Antrag der Ev. Jugendbildungsstätte Oese vom 09.08.12

Sachverhalt:

In den Anlagen 1 und 2 ist der Antrag dargestellt. Die beantragte Förderung beträgt 440.000,- €.

Der Antrag ist eingegangen am 09.08.2012, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan auf Anfrage am 10.09.2012. Die Verwaltungshandreichungen (insbesondere 5.4 „Förderung jugendpflegerischer Arbeiten“; hier: Ziffer 1.2.6 „Bau und Einrichtung von Jugendgruppenräumen“) sind nicht anzuwenden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Evangelischen Jugendbildungsstätte Oese in den vergangenen Jahrzehnten umfassend gefördert. Grundsätzlich wird der jetzt geplante Neu- und Umbau begrüßt. Die Angemessenheit des beantragten Zuschusses ist jedoch in Frage zu stellen. Insoweit ist hinzuweisen auf den geringen gemeindlichen Anteil soweit den Umstand, dass ein Großteil der Jugendlichen, die die Begegnungsstätte nutzen, nicht aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) kommen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Ev. Jugendbildungsstätte Oese auf Bezuschussung einer Neu- und Umbaumaßnahme wird in Höhe von 200.000,- € vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt. Davon sollen 100.000,- € im Jahr 2013 bereitgestellt werden. Für das Jahr 2014 soll eine Verpflichtungsermächtigung über die Restsumme von 100.000,- € im Haushalt eingestellt werden. Einzelheiten werden in einem zu erlassenden Förderbescheid geregelt.

Anlage 1

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2012

TOP 9.4: Zuschüsse aus Kreismitteln gem. Verwaltungshandreichung 5.01

Antragsteller: EV. Jugendbildungsstätte Oese des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven

Antrag vom 09.08.2012

Maßnahme: Neu- und Umbau der Freizeit- und Begegnungsstätte Oese

Erläuterung: In der Freizeit- und Begegnungsstätte FuB Oese finden unterschiedliche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche statt. Zum einen sind dies eigene Maßnahmen wie Ferienfreizeiten, Internationale Jugendbegegnungen und Seminare zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, zum anderen wird die FuB Oese von zahlreichen Jugendgruppen aus Kirchengemeinden und anderen Jugendverbänden für Veranstaltungen genutzt. Die seit 1982 bestehende Einrichtung soll umfassend renoviert und erweitert werden.

Finanzierung:	Kosten:	2.216.030,45 €
	beantragte Förderung:	440.000,00 €

Ev. Jugendbildungsstätte Oese | Neu-Oese 5 | 27432 Basdahl-Oese

Landkreis Rotenburg/Wümme
Jugendamt
Frau Martens
Postfach 1440

27344 Rotenburg/Wümme

E: 918112
Mü

Neu-Oese 5
27432 Basdahl-Oese
Fon: 04766-9394-0
Fax: 04766-9394-96
online: www.fub-oese.de

Diesen Brief schreibt:

Angelus Müller
Durchwahl: 9394-10
willkommen@fub-oese.de

Oese, den 09.08.2012

Antrag auf finanzielle Förderung einer Neu- und Umbaumaßnahme der Freizeit- und Begegnungsstätte Oese

Antragsteller:

Freizeit- und Begegnungsstätte Oese
Neu Oese 5
27432 Basdahl-Oese
Tel.: 04766-9394-0

Rechtsträger:

Kirchenkreis Bremervörde-Zeven
Kirchenstr. 10
27432 Bremervörde
Konto 300 9020 200 Volksbank eG (291 623 94)

Kontaktperson:

Angelus Müller – Leiter der Freizeit- und Begegnungsstätte Oese

Arbeitsbereiche der Einrichtung:

siehe Anlage

Grund der Baumaßnahme:

1. Bauabschnitt als Neubau

- a) Die alte Ölheizungsanlage muss dringend durch eine energieeffiziente Anlage ersetzt werden.
- b) Der viel zu kleine und veraltete Küchenbereich soll in Absprache mit dem Veterinär- und Gesundheitsamt Teil eines Neubaus werden.
- c) Fehlende Essräume müssen neu geschaffen werden.
- d) Leiterzimmer in Haus I und Haus II müssen mit WC und Dusche ausgestattet werden.
- e) Durch den Umbau wegfallende Gästezimmer müssen im Neubaubereich ersetzt werden.

2. Bauabschnitt als **Umbau**

- f) Freiwerdende alte Küchen- und Essräume in Haus I entkernen.
- g) Durch das „Recht auf Inklusion“ bei Klassenfahrten, Konfirmandenfreizeiten, Seminaren und Tagungen, sollen nach Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend neue Räume in Haus I eingebaut werden.

Bauzeit:

2013 und 2014

Kosten der Baumaßnahme:

ca. 2,2 Mio EUR
(genaue Kosten werden bis Oktober 2012 ermittelt und nachgereicht)

30 Jahre Freizeit- und Begegnungsstätte Oese:

Die Arbeit der Freizeit- und Begegnungsstätte Oese ist bis heute eine Erfolgsgeschichte. In der Anlage wird dieses durch die schriftliche Zusammenfassung der Arbeitsbereiche nochmals belegt.

Eine zum Teil veraltete Einrichtung und veränderte Anforderungen an die Einrichtung machen die beschriebene Baumaßnahme in Oese dringend erforderlich.

Damit die Arbeit der Freizeit- und Begegnungsstätte auch für die Zukunft abgesichert wird, stellen wir hiermit beim Landkreis Rotenburg/Wümme den Antrag auf einen Zuschuss für die geplante Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen aus Oese -
verbunden mit der Hoffnung auf einen positiven Bescheid aus Rotenburg

Ihr



Angelus Müller
Leiter der Freizeit- und Begegnungsstätte Oese

Die Freizeit- und Begegnungsstätte Oese als „Gästehaus“

Die Freizeit- und Begegnungsstätte ist aus dem Ankauf und Total-Umbau der Oeser Dorfschule hervorgegangen. Am 23.04.1982 wurde die zukunftsweisende Einrichtung eingeweiht. Im Sommer 1985 wurde zusätzlich ein Jugendzeltplatz für 300 Personen fertiggestellt. Aufgrund der großen Belegungsnachfrage und dem ständig gewachsenen Angebot durch das Hausprogramm wurde die Freizeit- und Begegnungsstätte 1994 durch einen großen Neubau erweitert.

2002 wurde dann der neue Wohntrakt für die Hausmitarbeiter eingeweiht. In den Jahren 2004 bis 2006 wurde das Außengelände neu gestaltet, das mit der Einweihung des Atriums mit Freilichtbühne zum Abschluss kommt.

Für den Elbe-Weser-Raum ist die Einrichtung das größte evangelische Jugendgästehaus.

Kleine und große Gruppen finden hier sehr gute Bedingungen vor, um ein- oder mehrtägige Freizeiten, Seminare und Tagungen durchzuführen.

Zu den Gästen gehören Kinder- und Jugendgruppen, Familienfreizeiten und verschiedene Veranstaltungen aus dem Bildungsbereich gleichermaßen.

In zwei Häusern, die unterschiedlichen Ansprüchen und Preisvorstellungen gerecht werden, können mehr als 80 Gäste untergebracht werden. Auch der parallele Aufenthalt von mehreren Gruppen ist von den Räumlichkeiten her möglich.

Bis auf eine Woche vor Weihnachten ist die Einrichtung jeden Tag geöffnet und hat jährlich weit über 20.000 Übernachtungen.

Das Besondere der Einrichtung ist, dass sie sich von Anfang an finanziell selbst trägt.

Die Freizeit- und Begegnungsstätte Oese als Jugendbildungsstätte

Neben dem Gästebetrieb und dem Hausgemeindegelben war es der Einrichtung von Anfang wichtig ein inhaltliches Programm im Bereich der übergemeindlichen Jugendarbeit anzubieten.

Diese Arbeit geschieht mit großem Erfolg und ist ständig gewachsen. So ist die Freizeit- und Begegnungsstätte Oese 1997 auf Drängen des Landes auch als Evangelische Jugendbildungsstätte tätig. Inzwischen bietet Oese die meisten Jugendbildungsmaßnahmen für den überregionalen Bereich auf dem Gebiet der Hann. Landeskirche an.

Pro Jahr werden bis zu 30 Wochenend- bzw. mehrtägige Seminare zu verschiedenen Themen (mit über 700 Teilnehmern und ca. 3000 Teilnehmertagen) durchgeführt. Außerdem gibt es noch eine Reihe von Tagesangeboten. Dazu kommt ein vielfältiges Angebot von Kinder- und Jugendfreizeiten (im In- und Ausland), sowie internationale Begegnungen. Im Jugendbildungsbereich werden viele innovative und neue Ideen ausprobiert.

Die Freizeiten ergänzen die Angebote für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene in den Gemeinden der Region. Sie zielen darauf ab, vom christlichen Glauben her jugendgemäße Erlebnisräume zu schaffen. In der Gemeinschaft einer Freizeitgruppe können junge Leute eigene und altersgemäße Zugänge zu biblischen Aussagen entdecken.

Dass das kirchliche Angebot der Freizeit- und Begegnungsstätte für Jugendliche kein „alter Hut“ ist, zeigt die ungebrochen große Nachfrage. So sind allein im Sommer über 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf „Oese-Freizeiten“, die von der Freizeit- und Begegnungsstätte angeboten wurden.

Das Besondere der Einrichtung ist, dass es in der Regel mehr Anmeldungen von Jugendlichen als freie Plätze gibt.

Die Freizeit- und Begegnungsstätte Oese als christliche Lebensgemeinschaft

In der Freizeit- und Begegnungsstätte haben junge Menschen Gelegenheit, für eine begrenzte Zeit in einer christlichen Lebens- und Dienstgemeinschaft zu leben. Dieses Konzept der Hausgemeinde bildet das Herzstück der Arbeit in Oese. Zur Hausgemeinde zählen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genauso wie das "Jahresteam", das sich aus (Zivildienstleistenden,) FSJlerinnen und FSJler (Freiwilliges Soziales Jahr), Praktikantinnen und Praktikanten und Auszubildenden zusammensetzt. Z. Zt. sind 20 Personen in der Freizeit- und Begegnungsstätte beschäftigt, es gibt 18 Voll- und 2 Teilzeitstellen (7 davon sind im hauptamtlichen Bereich tätig).

Die Hausgemeinde bietet gute Möglichkeiten für junge Leute ...

- um Erfahrungen in verschiedenen Bereichen eines Gäste- und Freizeitbetriebes zu sammeln
- um Gaben und Fähigkeiten einzubringen, zu entwickeln oder zu entdecken,
- um sich eine Zeit der Orientierung für Beruf und Lebensplanung zu gönnen
- um das Miteinander nach christlichen Maßstäben zu gestalten und
- um sich diakonisch einzusetzen und sich vom Glauben her täglich neu herausfordern zu lassen.

Andachten, Gruppenabende, Unternehmungen, Freizeiten und Seminare, sowie biblisch-thematische Einheiten sind wichtige Punkte im Hausgemeinde-Leben. Begleitet werden die Hausgemeindemitglieder durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses.

Das Besondere ist, dass z.Zt. noch alle Personalkosten, bis auf eine hauptamtliche Stelle, durch die Einrichtung selbst erwirtschaftet werden können.



Ev. Jugendbildungsstätte Oese | Neu-Oese 5 | 27432 Basdahl-Oese

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Jugendamt
Frau Martens
Postfach 1440

27344 Rotenburg/Wümme

Einigung
per Fax
am 16.9.2012

Ma

Neu-Oese 5
27432 Basdahl-Oese
Fon: 04766-9394-0
Fax: 04766-9394-96
online: www.fub-oese.de

Diesen Brief schreibt:

Angelus Müller
Durchwahl: 9394-10
willkommen@fub-oese.de

Oese, den 03.09.2012

Finanzierungsplan – Neu- und Umbaumaßnahme der Freizeit- und Begegnungsstätte Oese

Der Finanzierungsplan - bei Gesamtkosten von 2.200.00,- EUR - sieht zurzeit folgende Einnahmen vor:

Rücklagen der Freizeit- und Begegnungsstätte Oese	EUR 450.000,00
Landeskirche	EUR 420.000,00
Klosterkammer	EUR 100.000,00
Baurücklage Kirchenkreis Bremervörde-Zeven	EUR 580.000,00
Gemeinde Basdahl	EUR 50.000,00
Landkreis Rotenburg (Wümme)	EUR 440.000,00
Landesjugendamt und EU-Mittel - EtLR	EUR 160.000,00
	<hr/>
	EUR 2.200.000,00

Mit freundlichen Grüßen aus Oese

Ihr

Angelus Müller
Leiter der Freizeit- und Begegnungsstätte Oese

KOSTENSCHÄTZUNG NACH DIN 276

ERWEITERUNG - FuB OESE

KGR 100 (GRUNDSTÜCK)

Grundstück vorhanden 0,00 €

KGR 200 (ERSCHLIESSUNG)

Strom, Gas, Wasseranschluss vorhanden 0,00 €

Grundstück freimachen 1.800,00 €

1.800,00 €

KGR 300+400 (BAUKOSTEN)

	L (m)	B (m)	H (m)	BRI (m³)	EP (€/m³)	Kosten
Kellergeschoss						
	33,00	11,00	2,75	998,25		
	11,00	9,00	2,75	<u>272,25</u>		
				1270,50	320,00	406.560,00 €
Erdgeschoss						
	33,00	11,00	3,50	1270,50		
	11,00	9,00	3,50	<u>346,50</u>		
				1617,00	340,00	549.780,00 €
Dachgeschoss						
(bis OK Drempel)	33,00	11,00	0,60	217,80		
	33,00	11,00	4,78 / 2	<u>867,57</u>		
(Gauben L= 80%)	52,80	3,54	1,65 / 2	<u>154,20</u>		
				1239,57	340,00	421.454,62 €
Dachgeschoss nicht ausgebaut						
(bis OK Drempel)	11,00	9,00	0,60	59,40		
	11,00	9,00	4,78 / 2	<u>236,61</u>		
				296,01	230,00	68.082,30 €
						<u>1.445.876,92 €</u>

KGR 500 (AUSSENANLAGEN)

		m²	€/m²	
Baustraße, Grundleitungen, Rasenflächen	ca	1.800,00	26,00	<u>46.800,00 €</u>
				<u>46.800,00 €</u>

KGR 600 (EINRICHTUNG)

		m²	€/m²	
Küche, Hauswirtschaft	ca	150,00	1.000,00	150.000,00 €
Zimmer, Gemeinschaftsräume, Verwaltung	ca	470,00	360,00	<u>169.200,00 €</u>
				<u>319.200,00 €</u>

KGR 700 (NEBENKOSTEN)

	€	Faktor	
ca 15% der Baukosten	1.445.876,92	0,15	<u>216.881,54 €</u>
			<u>216.881,54 €</u>

GESAMTKOSTEN DER ERWEITERUNG 2.030.558,45 €

KOSTENSCHÄTZUNG NACH DIN 276

UMBAU (2.BA) - FuB OESE

KGR 100 (GRUNDSTÜCK)

Grundstück vorhanden 0,00 €

KGR 200 (ERSCHLIESSUNG)

Strom, Gas, Wasseranschluss vorhanden 0,00 €

KGR 300+400 (BAUKOSTEN - UMBAU)

	NF (m ²)	EP (€/m ²)	Kosten
Erdgeschoss	ca 240,00	690,00	165.600,00 €
			<u>165.600,00 €</u>

KGR 500 (AUSSENANLAGEN)

Aussenanlagen vorhanden 0,00 €

KGR 600 (EINRICHTUNG)

Einrichtung vorhanden 0,00 €

KGR 700 (NEBENKOSTEN)

	€	Faktor	
ca 12% der Baukosten	165.600,00	0,12	19.872,00 €
			<u>19.872,00 €</u>

GESAMTKOSTEN DES UMBAUS

185.472,00 €

GESAMTKOSTEN - ERWEITERUNG + UMBAU

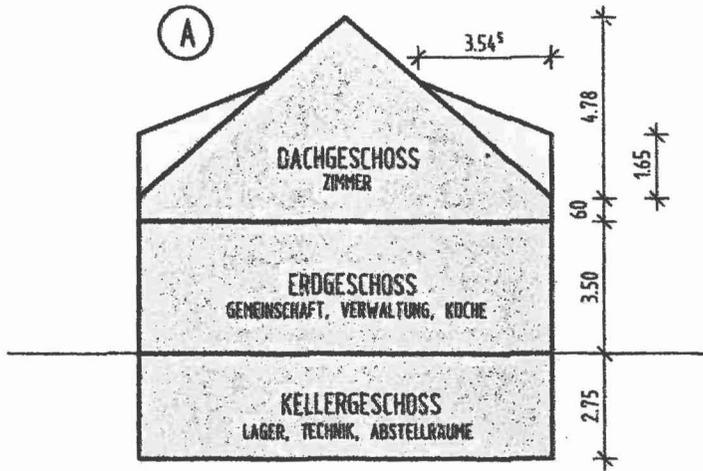
2.216.030,45 €

aufgestellt, Hipstedt den: 8.10.12

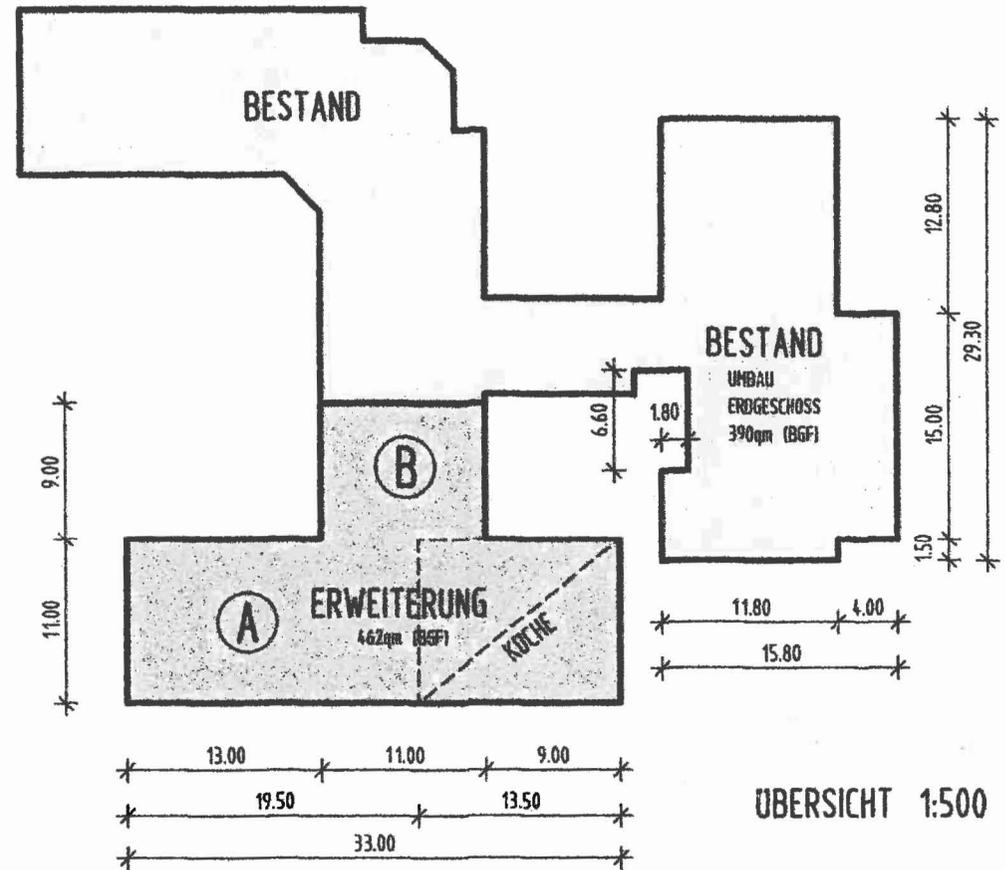
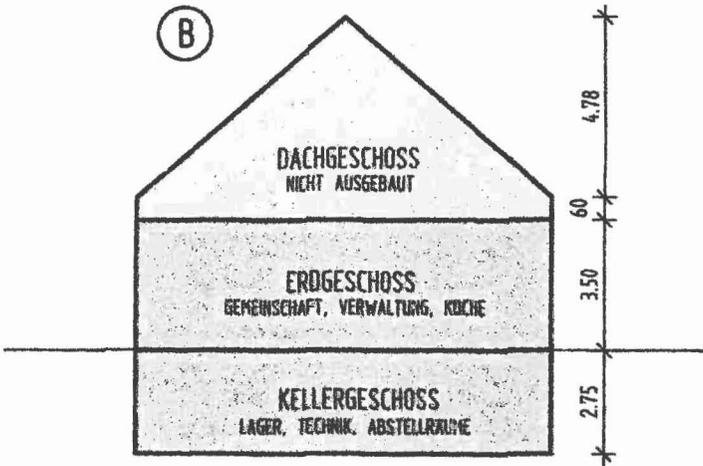
ARCHITEKTURBÜRO
EINS

Caroline Meins - Architekt (Dipl.-Ing.)
Am Bahnhof 6 - 27432 Hipstedt
Tel. 04768/600 Fax 04768/601

A. Meins



SCHNITT 1:200



ÜBERSICHT 1:500

Handwritten signature

ERWEITERUNG UND UMBAU DER
FREIZEIT- UND BEGEGNUNGSSTÄTTE
IN OESE



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0347 Status: öffentlich Datum: 13.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2012	Jugendhilfeausschuss			
11.12.2012	Finanzausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushalt 2013

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Jugendhilfeausschuss sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

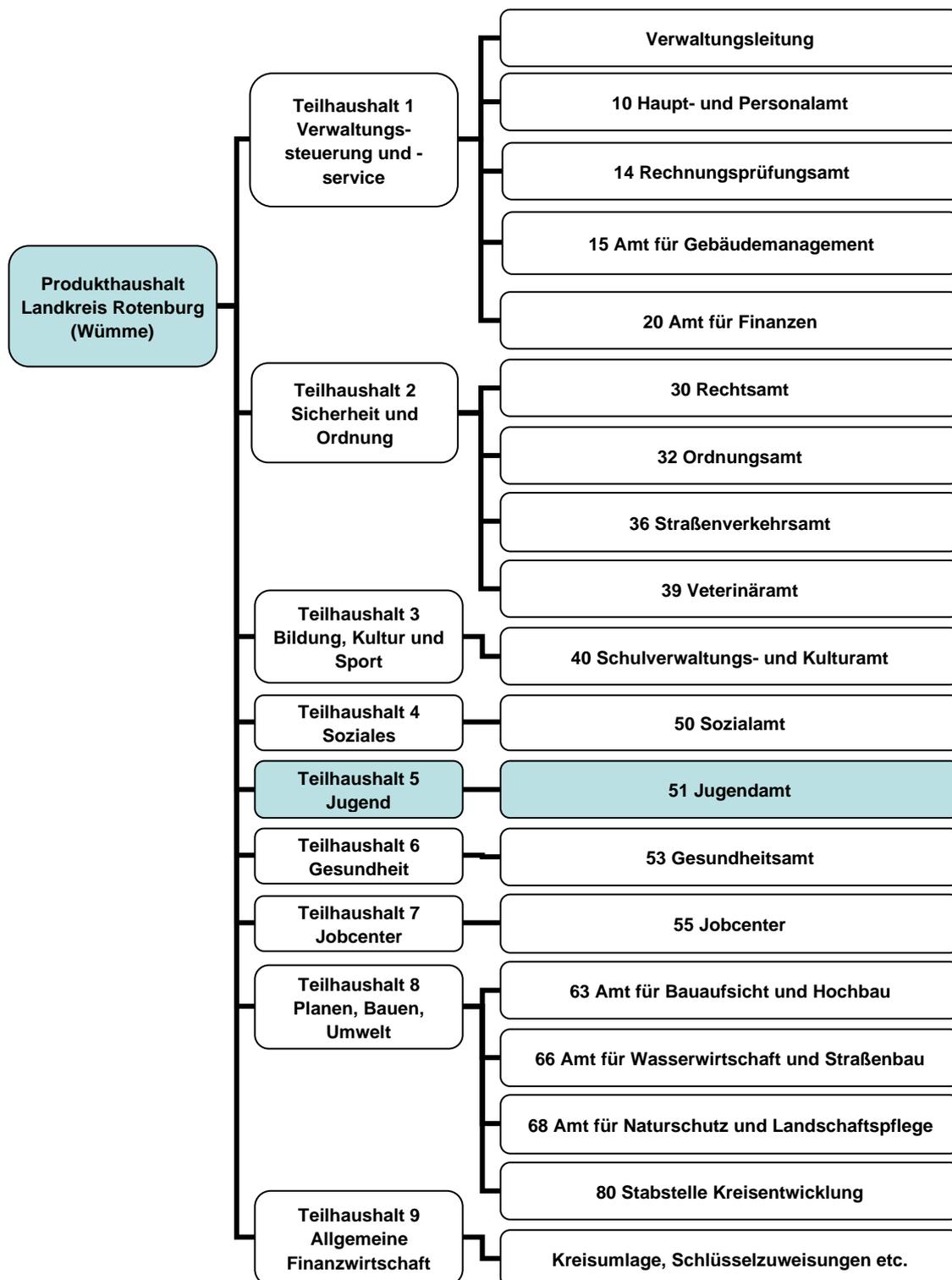
- 31.5.02 Frauenhaus
- 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen
- 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- 36.2.01 Jugendarbeit
- 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie
- 36.3.03 Hilfe zur Erziehung
- 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige
- 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren
- 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
- 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder
- 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle

Der entsprechende Auszug des Haushaltsplanentwurfs ist der Einladung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2013 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Teilhaushalt 5 Jugend



Teilhaushalt 5

zugeordnete Produkte	Kostenstelle	Produkt	P.Gruppe	P.Bereich	Seite	
Frauenhaus	51	31.5.02	315	31	257 - 259	
Unterhaltsvorschussleistungen	51	34.1.01	341	34	260 - 262	
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	51	36.1.01	361	36	263 - 265	
Jugendarbeit	51	36.2.01	362	36	266 - 268	
Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz	51	36.3.01	363	36	269 - 271	
Förderung der Erziehung in der Familie	51	36.3.02	363	36	272 - 274	
Hilfe zur Erziehung	51	36.3.03	363	36	275 - 277	
Hilfen für junge Volljährige	51	36.3.04	363	36	278 - 280	
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	51	36.3.05	363	36	281 - 283	
Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtl. Verf.	51	36.3.06	363	36	284 - 286	
Verwaltung der Jugendhilfe	51	36.3.07	363	36	287 - 289	
Tageseinrichtungen für Kinder	51	36.5.01	365	36	290 - 292	
Erziehungsberatungsstelle	51	36.7.01	367	36	293 - 295	

Ziele des Teilhaushaltes

- Positive Rahmenbedingungen für Familien ausbauen; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Stärkung und Erhalt der Erziehungskompetenzen von Eltern; Implementierung eines Netzwerkes früher Hilfen;
Ausbau von präventiven niedrigschwelligen Angeboten im Landkreis.
- Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen und Abbau von sozialen Benachteiligungen
- Steuerung der Maßnahmen und Hilfen unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten
- Konsequenter Schutz Kinder und Jugendlicher vor Kindeswohlgefahren

Verantwortliche Organisationseinheit

Dezernat III

Verantwortliche Person(en):

Markus Pragal

Teilhaushalt 5 Teilergebnishaushalt 2013

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	728.867	516.200	844.200	846.500	849.800	855.200
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	265	200	200	200	200	200
4. sonstige Transfererträge	1.585.788	1.632.500	1.549.000	1.556.400	1.565.200	1.572.800
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	4.188	4.500	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	78	500	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.003.880	2.393.500	2.128.000	2.149.200	2.172.600	2.195.900
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	22.122	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
12. = Summe ordentliche Erträge	4.345.188	4.550.400	4.524.400	4.555.300	4.590.800	4.627.100
13. Aufwendungen für aktives Personal	3.675.436	3.996.900	4.094.700	4.173.500	4.261.300	4.345.700
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.798	15.000	15.000	15.200	15.500	15.700
16. Abschreibungen	62.114	8.600	228.900	233.400	238.000	242.600
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	16.371.415	20.287.500	20.973.500	21.392.700	21.819.900	22.245.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	28.394	325.600	126.100	128.300	130.700	133.100
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	20.149.158	24.633.600	25.438.200	25.943.100	26.465.400	26.982.800
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-15.803.970	-20.083.200	-20.913.800	-21.387.800	-21.874.600	-22.355.700
23. außerordentliche Erträge	2.300	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	2.300	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-15.801.670	-20.083.200	-20.913.800	-21.387.800	-21.874.600	-22.355.700
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.238.470	1.417.300	1.503.400	1.539.200	1.577.400	1.602.900
Saldo ILV	-1.238.470	-1.417.300	-1.503.400	-1.539.200	-1.577.400	-1.602.900
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-17.040.140	-21.500.500	-22.417.200	-22.927.000	-23.452.000	-23.958.600

Teilhaushalt 5
Teilfinanzhaushalt 2013

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investitionstätigkeit)	731.818	516.200	844.200	846.500	849.800	855.200
3. sonstige Transfereinzahlungen	1.665.601	1.632.500	1.549.000	1.556.400	1.565.200	1.572.800
4. öffentlich-rechtliche Entgelte (außer Beitr. u. ähnl. Entgelte f. Inv.-Tätigkeit)	3.666	4.500	0	0	0	0
5. privatrechtliche Entgelte (außer für Investitionstätigkeit)	78	500	0	0	0	0
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (außer für Investitionstätigkeit)	1.988.302	2.393.500	2.128.000	2.149.200	2.172.600	2.195.900
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
8. Einz. a. d. Veräußerung geringwert. VermGG	0	0	0	0	0	0
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.726	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10. = Summe d. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.393.192	4.550.200	4.524.200	4.555.100	4.590.600	4.626.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. Auszahlungen für aktives Personal	3.521.583	3.864.400	3.930.200	4.006.000	4.090.400	4.171.300
12. Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögens	10.914	15.000	15.000	15.200	15.500	15.700
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
15. Transferauszahlungen (außer für Investitionstätigkeit)	16.433.238	20.287.500	20.973.500	21.392.700	21.819.900	22.245.700
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	17.812	325.600	126.100	128.300	130.700	133.100
17. = Summe d. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.983.548	24.492.500	25.044.800	25.542.200	26.056.500	26.565.800
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.590.356	-19.942.300	-20.520.600	-20.987.100	-21.465.900	-21.938.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	7.833	0	0	0	0	0
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätig.	0	0	0	0	0	0
21. Veräußerung von Sachvermögen	2.167	0	0	0	0	0
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
23. sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. = Summe d. Einz. für Investitionstätigkeit	10.000	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
26. Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	416	0	0	0	0	0

Teilhaushalt 5
Teilfinanzhaushalt 2013

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
29. Aktivierbare Zuwendungen	268.034	623.000	723.000	100.000	0	0
30. sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31. = Summe d. Ausz. für Investitionstätigkeit	268.450	623.000	723.000	100.000	0	0
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-258.450	-623.000	-723.000	-100.000	0	0
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-15.848.806	-20.565.300	-21.243.600	-21.087.100	-21.465.900	-21.938.900
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einz.; Aufn. v. Kred. u. inneren Darl. für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
35. Ausz.; Tilg. v. Kred. u. Rückz. v. inn. Darl. für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0

Produkt 31.5.02 Frauenhaus

Produktbeschreibung

Der Landkreis unterhält ein Frauenhaus und gewährt Frauen und Kindern Schutz und Zuflucht vor körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung.

Ziele

- Die Mehrheit der Klienten bezeichnet die Hilfe als zufriedenstellend oder voll zufriedenstellend.

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 31.5.02 Frauenhaus
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	70.392	66.200	78.000	78.000	78.000	78.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	78	500	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	500	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	70.470	67.200	78.000	78.000	78.000	78.000
13. Aufwendungen für aktives Personal	126.969	165.700	148.200	151.000	154.200	157.300
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.477	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
16. Abschreibungen	150	100	200	200	200	200
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.668	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	136.263	173.400	156.000	158.800	162.000	165.100
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-65.794	-106.200	-78.000	-80.800	-84.000	-87.100
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-65.794	-106.200	-78.000	-80.800	-84.000	-87.100
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	31.729	23.100	52.400	53.900	55.200	56.100
Saldo ILV	-31.729	-23.100	-52.400	-53.900	-55.200	-56.100
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-97.523	-129.300	-130.400	-134.700	-139.200	-143.200

Produkt 31.5.02 Frauenhaus

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	2,70	2,36

Erläuterungen

Zeile 2: Personalkostenzuschüsse vom Land für das Frauenhaus und die Beratungsstelle BISS; Erhöhung der Zuschussbeträge vom Land durch neue Richtlinie

Zeile 15: Aufwendungen für den Betrieb

Zeile 19: Ausstattung (Bürobedarf etc.)

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet die Bearbeitung von Anträgen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen.

Auftragsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz

Ziele

- Erreichen einer Rückholquote von 20 %

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Ermittlung der Rückholquote (Rückzahlungen in Bezug auf die Gesamtausgaben des laufenden Jahres)

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	402.973	346.000	346.000	347.700	349.600	351.300
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	20	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.130.985	1.433.000	1.253.000	1.265.500	1.279.300	1.293.000
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	3.099	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	1.537.076	1.779.000	1.599.000	1.613.200	1.628.900	1.644.300
13. Aufwendungen für aktives Personal	0	0	0	0	0	0
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	11.460	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	1.679.443	1.950.000	1.725.000	1.759.500	1.794.600	1.829.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.690.903	1.950.000	1.725.000	1.759.500	1.794.600	1.829.700
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-153.827	-171.000	-126.000	-146.300	-165.700	-185.400
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-153.827	-171.000	-126.000	-146.300	-165.700	-185.400
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	3.000	3.200	3.200	3.200
Saldo ILV	0	0	-3.000	-3.200	-3.200	-3.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-153.827	-171.000	-129.000	-149.500	-168.900	-188.600

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,00	0,00

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Rückholquote in %	22,19	18,00	20,00

Erläuterungen

Zeile 4: Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Rückzahlung gewährter Unterhaltsvorschussleistungen

Zeile 7: Erstattungen von Unterhaltsvorschussleistungen vom Land

Zeile 18: Leistungen an Berechtigte; Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Produktbeschreibung

Es handelt sich um die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege durch Fachberatung in den Einrichtungen, Vermittlung und Qualifizierung von Tagesmüttern u. ä..

Auftragsgrundlage

§ 22-24 SGB VIII

Ziele

- Durchführung von 2 Qualifizierungskursen pro Jahr

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	523.792	450.000	650.000	652.000	655.000	659.700
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	270.270	290.500	387.000	388.900	391.100	393.100
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	3	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.841	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	269	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	796.174	740.500	1.037.000	1.040.900	1.046.100	1.052.800
13. Aufwendungen für aktives Personal	387.947	418.700	399.600	407.300	415.800	424.100
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.138	10.000	10.000	10.200	10.400	10.600
16. Abschreibungen	515	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	1.673.877	2.727.000	4.227.000	4.311.500	4.397.600	4.483.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	30	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.072.507	3.155.700	4.636.600	4.729.000	4.823.800	4.918.200
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-1.276.332	-2.415.200	-3.599.600	-3.688.100	-3.777.700	-3.865.400
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-1.276.332	-2.415.200	-3.599.600	-3.688.100	-3.777.700	-3.865.400
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	160.714	182.200	135.300	138.300	141.600	143.900
Saldo ILV	-160.714	-182.200	-135.300	-138.300	-141.600	-143.900
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.437.046	-2.597.400	-3.734.900	-3.826.400	-3.919.300	-4.009.300

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	6,41	6,43

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Durchführung Qualifizierungskurse Tagespflege	2	2	2

Erläuterungen

Zeile 2: Landeszuschuss Tagespflege ca. 550.000,00 €, Landeszuschuss Sprachförderung ca. 100.000,00 €
 Zeile 4: Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten für die Leistung Tagespflege gem. der zum 01.07.09 eingeführten Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege; Steigende Fallzahlen
 Zeile 15: Betriebskosten des Familienservicebüros in Zeven (EDV etc.)
 Zeile 18: Übernahme der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen für einkommensschwache Eltern (500.000,00 €); Kosten der Tagespflege gem. der zum 01.07.09 eingeführten Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege bei steigender Fallzahl (1.500.000,00 €); Kosten für die Übernahme der Elternbeiträge im vorletzten Kindergartenjahr (2.200.000,00 €) sowie Qualifizierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Produkt 36.2.01 Jugendarbeit

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen durch Jugendarbeit (z. B. Kinder- und Jugenderholung) und Jugendverbandsarbeit.

Auftragsgrundlage

§ 11 SGB VIII

Ziele

- Bedarfsgerechte Förderung an Plätzen für Kinder und Jugendliche in Freizeitmaßnahmen (z. B. Ferienmaßnahmen) gemäß Handreichung des Landkreises
- Qualifizierung von Jugendgruppenleitern

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Finanzielle Förderung von Ferienmaßnahmen gemäß Verwaltungshandreichungen (2,50 €/Tag u. Teilnehmer)
- Durchführung von Jugendleiterschulungen

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.2.01 Jugendarbeit
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	6.950	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	13.951	16.000	16.000	16.000	16.100	16.200
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	600	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	77	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	21.578	16.000	16.000	16.000	16.100	16.200
13. Aufwendungen für aktives Personal	44.362	46.600	47.700	48.400	49.400	50.400
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	6.176	8.100	8.000	8.100	8.300	8.400
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	177.406	200.000	206.000	210.000	214.300	218.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.212	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	238.155	254.700	261.700	266.500	272.000	277.200
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-216.577	-238.700	-245.700	-250.500	-255.900	-261.000
23. außerordentliche Erträge	2.300	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	2.300	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-214.277	-238.700	-245.700	-250.500	-255.900	-261.000
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	18.622	13.400	16.700	17.100	17.400	17.600
Saldo ILV	-18.622	-13.400	-16.700	-17.100	-17.400	-17.600
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-232.899	-252.100	-262.400	-267.600	-273.300	-278.600

**Produkt 36.2.01 Jugendarbeit
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Nr. Bezeichnung	Gesamtausgabe- einnahmebedarf (Ansatz)	Ansatz 2013	Bish. bereitgest. (Ansatz)	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016
Investitionen über 20.000 €							
2013/51010 Neu- u. Umbaumaß. Freiz. u. Begegnungsstätte Oese	200.000	100.000	0	100.000	100.000	0	0

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,68	0,68

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Fördersatz in €/Tag u. Teilnehmer für Ferienmaßnahmen	2,50	2,50	2,50
Anzahl ausgestellte Juleicas	178	170	170

Erläuterungen

Zeile 4: Kostenbeiträge der Eltern für die Kinderfreizeit des Landkreises

Zeile 18: Zuschüsse laut Verwaltungshandreichung 5.4 für Ferienfreizeiten u. Arbeitsmaterialien von Kirchengemeinden, Vereinen etc. (113.000,00 €),

Renovierung von Gruppenräumen (16.000,00 €) sowie Ferienfreizeit des LK, Zuschüsse für Lehrgänge u. Tagungen u. ggf. Internationale Jugendbegegnungen (77.000,00 €)

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet Maßnahmen und Angebote zur Vermeidung gefährdender Einflüsse.

Auftragsgrundlage

§§ 13 und 14 SGB VIII

Ziele

- Unterstützung von jungen Menschen bei der sozialen Integration

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	850	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	70.012	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	1.171	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	72.033	0	0	0	0	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	35.251	36.800	37.700	38.300	39.200	39.900
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	93.546	40.000	4.000	4.000	4.000	4.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	128.798	76.800	41.700	42.300	43.200	43.900
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-56.765	-76.800	-41.700	-42.300	-43.200	-43.900
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-56.765	-76.800	-41.700	-42.300	-43.200	-43.900
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	18.241	11.200	13.200	13.600	13.700	14.200
Saldo ILV	-18.241	-11.200	-13.200	-13.600	-13.700	-14.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-75.006	-88.000	-54.900	-55.900	-56.900	-58.100

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,58	0,58

Erläuterungen

Zeile 18: Die Förderung der Initiative "Jugend u. Chancen" (Schulverweigerung-Die 2. Chance, Laufzeit bis 31.12.2013, Maßnahmeträger: BNVHS Rotenburg) wechselt zum 01.01.2013 in die Zuständigkeit des Jobcenters (Produkt 31.2.02). Die veranschlagten Restmittel werden zur Abwicklung früherer Förderprojekte benötigt.

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie

Produktbeschreibung

Es werden Angebote für Erziehungsberechtigte und junge Menschen zur Unterstützung der Erziehungsverantwortung (z. B. Konfliktlösungsstrategien) unterbreitet. Hinzu kommen die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Auftragsgrundlage

§ 16 - 21 SGB VIII

Ziele

- Erziehungsberechtigte sollen durch Unterstützung ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.
- Durch die Berücksichtigung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII als integralem Bestandteil jeder Hilfestellung wird das Kindeswohl gesichert.

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	48.966	0	90.000	90.300	90.600	91.300
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	30.149	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	691	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	241	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	80.047	5.000	95.000	95.300	95.600	96.300
13. Aufwendungen für aktives Personal	314.056	365.100	356.100	362.900	370.500	377.800
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	235.758	355.500	486.500	496.200	506.100	515.900
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	88	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	549.901	720.600	842.600	859.100	876.600	893.700
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-469.854	-715.600	-747.600	-763.800	-781.000	-797.400
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-469.854	-715.600	-747.600	-763.800	-781.000	-797.400
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	91.346	103.200	118.000	120.600	123.800	125.700
Saldo ILV	-91.346	-103.200	-118.000	-120.600	-123.800	-125.700
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-561.200	-818.800	-865.600	-884.400	-904.800	-923.100

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	5,70	5,72

Erläuterungen

Zeile 2: Landeszuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen und frühen Hilfen sowie Familienhebammen

Zeile 4: Kostenbeiträge für Personen in Mutter-Kind-Einrichtungen

Zeile 18: Zuschüsse auf Antrag gem. Verwaltungshandreichung 5.1 an freie Träger wie z.B. SIMBAV e. V., Panama e. V., Ev. Lebensberatungsstelle Bremervörde-Zeven (Wellcome) sowie Maßnahmen im Bereich früher Hilfen wie z. B. Willkommensbesuche bei Neugeborenen (ggf. Aufwandsentschädigungen), Elternbriefe, Einsatz von Familienhebammen. Insgesamt sollen mit dem Ausbau von präventiven Angeboten im LK niedrigschwellige Angebote für junge Familien geschaffen und ggf. spätere Hilfen zur Erziehung vermieden werden. Transferaufwendungen für: Begleiteter Umgang (15.000,00 €), Betreuung in Notsituationen (25.000,00 €) und Unterbringungen in Mutter-Kind-Einrichtungen (200.000,00 €)

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung

Produktbeschreibung

Es gilt der Grundsatz, Selbsthilfekräfte zu mobilisieren und Veränderungen zu erreichen. Personensorgeberechtigte sollen bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen durch ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen unterstützt werden, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Unterstützende Hilfen haben Vorrang vor Hilfen außerhalb der Familie.

Ziele

- Es werden mehr ambulante als stationäre Hilfen geleistet (mind. mit der Quote 1,6).
- In 90 % aller beendeten ambulanten Hilfefälle soll eine weitergehende Erziehungshilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII vermieden werden.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Ambulante Hilfen haben Vorrang vor stationären Maßnahmen
- Feststellung der Übergangsquote ambulant/stationär

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	26.250	0	26.200	26.200	26.200	26.200
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	713.009	850.000	720.000	723.500	727.700	731.200
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	225	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	753.718	925.000	855.000	863.500	872.900	882.300
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	10.166	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	1.503.368	1.775.000	1.601.200	1.613.200	1.626.800	1.639.700
13. Aufwendungen für aktives Personal	678.382	715.700	719.400	733.500	748.800	763.700
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	31.183	0	40.000	40.800	41.600	42.400
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	9.571.294	10.500.000	9.560.000	9.751.200	9.945.900	10.140.200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	498	300.000	100.000	102.000	104.000	106.000
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	10.281.356	11.515.700	10.419.400	10.627.500	10.840.300	11.052.300
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-8.777.989	-9.740.700	-8.818.200	-9.014.300	-9.213.500	-9.412.600
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-8.777.989	-9.740.700	-8.818.200	-9.014.300	-9.213.500	-9.412.600
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	223.266	264.500	280.300	286.800	294.100	298.800
Saldo ILV	-223.266	-264.500	-280.300	-286.800	-294.100	-298.800
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-9.001.255	-10.005.200	-9.098.500	-9.301.100	-9.507.600	-9.711.400

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	11,52	11,67

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Verhältnis ambulante zu stationären Hilfen	1,5	1,6	1,6
Übergangsquote ambulant/stationär in %	96,7	90	90

Erläuterungen

Zeile 2: Landesförderung von Projekten zur ambulanten sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger (Jugendgerichtshilfe)

Zeile 4: Kostenbeiträge für erhaltene Hilfen zur Erziehung; aufgrund der gesunkenen stationären Fallzahlen sind geringere Einnahmen zu erwarten

Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den LK gewährte Leistungen sowie Kostenerstattungen vom Land für durch den LK gewährte Leistungen wie z. B. aufgegr. Asylbewerber

Zeile 18: Transferaufwendung für: Soz. Gruppenarbeit (80.000,00 €), Erziehungsbeistand (400.000,00 €), Sozialpädagogische Familienhilfe (900.000,00 €), Tagesgruppe (500.000,00 €), Vollzeitpflege (2.500.000,00 €), Maßnahmen Jugendgerichtshilfe (120.000,00 €), Intensive soz.-päd. Einzelbetreuung (10.000,00 €), Transferaufwendung für: Heimerziehung (4.700.000,00 €), Inobhutnahme (350.000,00 €) > Basis aktuelle Fallzahlen

Zeile 19: Kostenerstattungen des Landkreises an andere Jugendämter für gewährte Leistungen

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige

Produktbeschreibung

Es gilt der Grundsatz Selbsthilfekräfte zu mobilisieren und Veränderungen zu erreichen. Die ambulanten und stationären Hilfen sollen jungen Volljährigen ermöglichen, ihr Leben eigenverantwortlich und selbständig zu gestalten. Unterstützende Hilfen haben Vorrang vor stationären Hilfen.

Auftragsgrundlage

§ 41 SGB VIII i.V.m. §§ 30, 33, 34, 35 SGB VIII

Ziele

- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der jungen Volljährigen durch ambulante Maßnahmen mindestens mit der Quote 1,1
- Beendigung der Hilfen zu 80 % bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Ambulante Hilfen haben Vorrang vor stationären Maßnahmen.

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	95.160	60.000	50.000	50.200	50.500	50.700
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	39	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.932	25.000	10.000	10.100	10.200	10.300
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	778	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	111.908	85.000	60.000	60.300	60.700	61.000
13. Aufwendungen für aktives Personal	128.302	138.800	137.100	139.600	142.400	145.200
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	6.803	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	398.569	560.000	465.000	474.300	483.800	493.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	35	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	533.709	698.800	602.100	613.900	626.200	638.300
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-421.800	-613.800	-542.100	-553.600	-565.500	-577.300
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-421.800	-613.800	-542.100	-553.600	-565.500	-577.300
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	37.641	43.400	45.000	46.000	47.200	47.900
Saldo ILV	-37.641	-43.400	-45.000	-46.000	-47.200	-47.900
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-459.442	-657.200	-587.100	-599.600	-612.700	-625.200

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige

Stellenplanauszug			
	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	2,13		2,15
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Verhältnis ambulante Hilfen zu stationären Hilfen	1,3	1,1	1,1
Quote der beendeten Hilfen lt. Ziel in %	97,5	80,0	80,0
Erläuterungen			
Zeile 4: Kostenbeiträge für erhaltene Hilfen zur Erziehung Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den LK gem. § 86.6 SGB VIII gewährte Leistungen für junge Volljährige in Pflegefamilien Zeile 18: Transferaufwendung für: Vollzeitpflege (130.000,00 €), Erziehungsbeistandschaft (110.000,00 €), Heimunterbringung (225.000,00 €) > Basis aktuelle Fallzahlen			

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Produktbeschreibung

Es soll seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine ihrem Alter entsprechende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Auftragsgrundlage

§§ 35a, 41 SGB VIII

Ziele

- Es werden mehr ambulante als stationäre Hilfen geleistet (Quote 1,6).

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Entwicklung von passgenauen Hilfen
- Ambulante Hilfen haben Vorrang vor stationären Maßnahmen.

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	29.922	65.000	25.000	25.100	25.200	25.300
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30.702	10.000	10.000	10.100	10.200	10.300
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	103	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	60.727	75.000	35.000	35.200	35.400	35.600
13. Aufwendungen für aktives Personal	101.320	140.000	111.800	113.600	116.100	118.400
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	97	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	769.084	710.000	1.050.000	1.071.000	1.092.400	1.113.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	18	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	870.519	850.000	1.161.800	1.184.600	1.208.500	1.232.100
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-809.792	-775.000	-1.126.800	-1.149.400	-1.173.100	-1.196.500
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-809.792	-775.000	-1.126.800	-1.149.400	-1.173.100	-1.196.500
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	40.551	42.400	35.000	35.600	36.600	37.300
Saldo ILV	-40.551	-42.400	-35.000	-35.600	-36.600	-37.300
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-850.343	-817.400	-1.161.800	-1.185.000	-1.209.700	-1.233.800

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	1,90	1,67

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Verhältnis ambulante zu stationären Eingliederungshilfen	3,6	1,6	1,6

Erläuterungen

Zeile 4: Kostenbeiträge für erhaltene Eingliederungshilfen für seel. behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den LK gewährte Leistungen

Zeile 18: Transferaufwendungen für ambulante Hilfen für Kinder/Jugendliche u. junge Volljährige (schulische Integrationshilfe, Legasthenie, Dyskalkulie)

> Anstieg der ambulanten Fallzahlen; Transferaufwendungen für stationäre Hilfen für Kinder/Jugendliche u. junge Volljährige

> Anpassung an aktuelle Entwicklung

Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren

Produktbeschreibung

Das Produkt umfasst die Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche sowie die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren. Die Urkundspersonen beim Jugendamt sind befugt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, z.B. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft, Sorgeerklärungen und Unterhaltserklärungen.

Auftragsgrundlage

§§ 50 - 59 SGB VIII §1741 - 1766 BGB, AdVermiG

Ziele

- Sicherung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen von Minderjährigen

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	30.354	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	558	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	30.912	0	0	0	0	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	352.761	373.900	372.000	379.000	387.100	394.800
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	70	0	500	500	500	500
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	352.831	373.900	372.500	379.500	387.600	395.300
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-321.919	-373.900	-372.500	-379.500	-387.600	-395.300
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-321.919	-373.900	-372.500	-379.500	-387.600	-395.300
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	104.003	117.400	117.500	120.200	123.300	125.200
Saldo ILV	-104.003	-117.400	-117.500	-120.200	-123.300	-125.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-425.922	-491.300	-490.000	-499.700	-510.900	-520.500

Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	5,79	5,74

Erläuterungen

Zeile 19: Aufwendungen im Bereich Vormundschaften etc. (Neuregelung: § 1793 Abs. 1a BGB (persönlicher Kontakt des Amtsvormundes); § 55 SGB VIII)

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe

Produktbeschreibung

In diesem Produkt werden aus statistischen Gründen die Verwaltungskosten der Jugendhilfe nachgewiesen.

Ziele

- Effiziente Dienstleistungsbehörde
- Unbürokratische Aufgabenerledigung
- Kunden- und Mitarbeiterorientierung

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	17	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	3.302	4.500	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	5.661	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
12. = Summe ordentliche Erträge	8.979	7.500	3.000	3.000	3.000	3.000
13. Aufwendungen für aktives Personal	1.322.385	1.412.900	1.569.800	1.600.900	1.634.600	1.666.800
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	9.777	20.000	20.000	20.200	20.600	21.000
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.332.162	1.432.900	1.589.800	1.621.100	1.655.200	1.687.800
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-1.323.182	-1.425.400	-1.586.800	-1.618.100	-1.652.200	-1.684.800
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-1.323.182	-1.425.400	-1.586.800	-1.618.100	-1.652.200	-1.684.800
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	452.380	550.900	612.100	626.900	642.500	652.700
Saldo ILV	-452.380	-550.900	-612.100	-626.900	-642.500	-652.700
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.775.562	-1.976.300	-2.198.900	-2.245.000	-2.294.700	-2.337.500

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	24,11	26,86
Erläuterungen		
Zeile 11: Bußgelder für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz		
Zeile 19: Mitgliedsbeiträge an Verbände u. Vereine (IBN, Deutscher Verein etc.), Aufwendungen der Jugendhilfeplanung (Durchführung von Befragungen etc.), Gerichts- u. ähnliche Kosten, Kosten für den kommunalen Schadensausgleich Basis Ergebnis 2011		

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder

Produktbeschreibung

Das Produkt umfasst die Vereinbarungen mit den Gemeinden über die Tageseinrichtungen für Kinder.

Auftragsgrundlage

§ 13 AGKJHG

Ziele

- Erfüllung des Rechtsanspruches bei den 3-6-jährigen (95 % Versorgung)
- Erfüllung des Krippenausbauplanes (2010: 543 Plätze; 2011: 612; 2012: 681; 2013: 714)

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Vereinbarungen mit den Gemeinden zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Finanzielle Förderung der Betriebs- u. Investitionsfolgekosten

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	51.668	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	51.668	0	0	0	0	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	0	0	0	0	0	0
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	5.398	0	180.400	184.000	187.600	191.300
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	1.548.899	3.000.000	3.000.000	3.060.000	3.121.100	3.182.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.554.297	3.000.000	3.180.400	3.244.000	3.308.700	3.373.400
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-1.502.629	-3.000.000	-3.180.400	-3.244.000	-3.308.700	-3.373.400
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-1.502.629	-3.000.000	-3.180.400	-3.244.000	-3.308.700	-3.373.400
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.301	0	2.900	3.100	3.100	3.200
Saldo ILV	-2.301	0	-2.900	-3.100	-3.100	-3.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.504.930	-3.000.000	-3.183.300	-3.247.100	-3.311.800	-3.376.600

**Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Nr. Bezeichnung	Gesamtausgabe- einnahmebedarf (Ansatz)	Ansatz 2013	Bish. bereitgest. (Ansatz)	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016
Investitionen über 20.000 €							
2009/51030 Kita-Förderung	3.450.000	623.000	2.827.000	0	0	0	0

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,00	0,00

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Versorgungsquote in der Altersgruppe 3-6 in %	102,00	95	95
Krippenplätze	646	681	714

Erläuterungen
 Zeile 18: Anpassung der Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen; Erhöhung für 2012 um 1,2 Mio. €, Zinskostenzuschüsse für den Bau von Krippeneinrichtungen bei verzögerter Auszahlung der Fördermittel durch das Land Niedersachsen

Produkt 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle

Produktbeschreibung

Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen unterstützen Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen.

Auftragsgrundlage

§ 28 SGB VIII

Ziele

- Bedarfsgerechte und niedrighschwellige Beratungsangebote helfen bei der Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme.
- Terminvereinbarung bei Beratungswünschen innerhalb eines Monats

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	248	200	200	200	200	200
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	248	200	200	200	200	200
13. Aufwendungen für aktives Personal	183.702	182.700	195.300	199.000	203.200	207.300
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	184	3.000	3.000	3.000	3.100	3.100
16. Abschreibungen	333	400	300	300	300	300
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	223.539	245.000	250.000	255.000	260.100	265.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	407.757	431.100	448.600	457.300	466.700	475.800
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-407.509	-430.900	-448.400	-457.100	-466.500	-475.600
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-407.509	-430.900	-448.400	-457.100	-466.500	-475.600
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	57.675	65.600	72.000	73.900	75.700	77.100
Saldo ILV	-57.675	-65.600	-72.000	-73.900	-75.700	-77.100
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-465.184	-496.500	-520.400	-531.000	-542.200	-552.700

Produkt 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	3,23	3,23

Erläuterungen

Zeile 15: Aufwendungen für Material u. Testverfahren

Zeile 18: Personal- u. Sachkostenzuschuss für die Beratungsstelle des ev. Kirchenkreises ROW (185.000,00 €, Anpassung des Zuschusses gem. Vereinbarung); Personal- u. Sachkostenzuschuss für die Beratungsstelle Wildwasser des ev. Kirchenkreises ROW (60.000,00 €);

Qualifizierungsmaßnahmen (Referenten etc.) (5.000 €)